

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen\*)

**Anand, R. P.: Legal Regime of the Sea-Bed and the Developing Countries.**  
Leyden: Sijthoff 1976. XI, 287 S. (Sijthoff Publications on Ocean Development, Vol. 1). Dfl. 58.— geb.

Anands Buch ist eine Gesamtdarstellung des Meeresbodenrechts aus der Sicht der Entwicklungsländer. Diese spezielle Perspektive erklärt seine Thesen zum Regime des Festlandsockels und zum Status des »Meeresbodens jenseits nationaler Jurisdiktion«. Anand kritisiert die enge Auslegung des Festlandsockelbegriffs etwa von Henkin und Friedmann, die die Ansprüche der Küstenstaaten jenseits der 200 Meter-Tiefenlinie begrenzen möchten; nach seiner Meinung führt kein Weg daran vorbei, als Festlandsockel den gesamten Kontinentalrand (*continental margin*) anzusehen (S. 70 ff.). Was die Natur der küstenstaatlichen Rechte über den Festlandsockel angeht, plädiert Anand dafür, die vagen Begriffe *jurisdiction and control* aufzugeben und sich nicht zu scheuen, von Souveränität zu sprechen. Die Rechte des Küstenstaats würden dadurch keineswegs ausgeweitet, denn die Souveränität sei nie absolut, vielmehr völkerrechtlichen Beschränkungen unterworfen, und deshalb sei es mit der Souveränität des Küstenstaats nicht unvereinbar, wenn sie gewohnheitsrechtlich oder vertragsrechtlich begrenzt werde, etwa durch das Prinzip, daß für die Gewässer über dem Festlandsockel die Freiheit der Meere aufrechterhalten bleibe (S. 86). — Der »Meeresboden jenseits nationaler Jurisdiktion« liegt nach Anand »heute nicht mehr in einem rechtlichen Vakuum« (S. 230). Auch die »alten Begriffe von *res nullius* und *res communis*« seien für den Tiefseeboden irrelevant geworden, ebenso wie die Doktrin von der Freiheit der Meere in verschiedener Hinsicht überholt sei (S. 231). Die alte Rechtsordnung sei durch das fundamentale Prinzip des *common heritage of mankind* und durch die »allgemeinen Prinzipien« der Resolution 2749 (XXV) der UN-Generalversammlung ersetzt worden (S. 231). Anand geht sogar so weit zu sagen, daß diese Prinzipien mehr seien als allgemeine Richtlinien, mehr als nur Empfehlungen; sie legten vielmehr »gewisse fundamentale und zwingende Normen« nieder, die nicht verletzt werden könnten (S. 231). Mit diesen Thesen bringt Anand wohl kaum einen Konsens der Staatengemein-

---

\*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

schaft zum Ausdruck, zumindest hat er nicht die (Industrie-)Staaten hinter sich, die am Tiefseebergbau interessiert und für diesen technologisch gerüstet sind.

L. Gündling

**Bennet, Alvin LeRoy: International Organizations: Principles and issues.** Englewood Cliffs, N. J.: Prentice Hall (1977). VII, 440 S. \$ 18.15 geb.

Der Autor betont in seinem Vorwort, daß das Werk als ein Vorlesungsmanuskript entstanden sei und es als begleitende Lektüre zu einer Vorlesung über internationale Organisationen dienen solle. Diese Zielsetzung bestimmt die Kritik an diesem Werk, denn von ihm kann erwartet werden, daß es den Stoff in knapper Form und verhältnismäßig einfacher Darstellung präsentiert und vor allem den Studenten Hilfe zu einem vertiefenden Studium gewährt. Es ist dabei wohl nicht zu vermeiden, daß die geforderte gedrängte Darstellungsart in manchen Punkten die Präzision beeinträchtigen wird, sodaß unter diesem Gesichtspunkt die Anforderungen tiefer anzusetzen sind.

Vorweg sei schon bemerkt, daß sich die Untersuchung in erster Linie mit den Vereinten Nationen beschäftigt. Diese Gewichtung hätte an sich ihren Niederschlag in dem Titel finden sollen.

Der Aufbau des Werkes folgt im wesentlichen einem gängigen Konzept. Das 1. Kapitel ist einer äußerst knappen Einführung in die Theorie der internationalen Organisationen gewidmet. Dabei läßt der Verfasser seine gegenüber den internationalen Organisationen eher kritische Grundeinstellung durchschimmern, indem er ihren Einfluß auf den zwischenstaatlichen Verkehr als gering bezeichnet. Diese geringen Einflußmöglichkeiten internationaler Organisationen führt der Autor auf das Festhalten an dem Prinzip der staatlichen Souveränität zurück. An dieser Stelle erweckt er den Anschein, als gehöre er zu den Verfechtern einer »Weltregierung« und versuche, die bestehenden internationalen Organisationen an diesem Konzept zu messen. In seinen Schlußbetrachtungen wird dieser Eindruck jedoch wieder beseitigt, denn der Verfasser läßt erkennen, daß den bestehenden internationalen Organisationen wichtige Aufgaben hinsichtlich einer Förderung eines zwischenstaatlichen Dialogs zukommen, die sie auch in ihrer gegenwärtigen Struktur zu erfüllen vermögen.

Das 2. Kapitel ist dem Völkerbund gewidmet. Die für diesen Komplex zur Verfügung gestellten 17 Seiten erlauben es jedoch auch nicht annähernd, Arbeitsweise und Funktionen des Völkerbundes zu schildern.

Verhältnismäßig breiten Raum widmet der Verfasser der Entstehungsgeschichte der Vereinten Nationen in seinem dritten Kapitel, das damit eine gelungene knappe Darstellung dieses Sachkomplexes enthält. Weniger zufriedenstellend erscheint dagegen die Behandlung der Grundprinzipien der Vereinten Nationen und von deren Organisation. Unter den Grundprinzipien werden nur näher umschrieben die souveräne Gleichheit der Staaten, das Gewaltverbot sowie das Gebot der friedlichen Streitbeilegung, wobei sich der Autor auch hier auf wenige Sätze beschränkt. Zumindest eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Aussagegehalt des Gewaltverbotes unter Einbeziehung der Aggressionsdefinition wäre zu erwarten gewesen. Detailliert sind hinwieder die Ausführungen zu der Organisation der Vereinten Nationen, in denen lediglich eine intensivere

Stellungnahme zu dem Verhältnis von Generalversammlung und Sicherheitsrat zu erwarten gewesen wäre. Instrukтив und gelungen sind die Ausführungen zu den Fragen der Mitgliedschaft, vor allem der Aufnahmepolitik, den Abstimmungsregeln sowie der Finanzierung der Vereinten Nationen. In Kapitel VI, das der friedlichen Streitbeilegung gewidmet ist, wie auch in Kapitel VII, das der kollektiven Sicherheit dient, werden einige der bekannteren Fälle sowie die Aktionen der Vereinten Nationen kurz beschrieben. Beide Kapitel vermitteln daher den Studenten einen plastischen Überblick über die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet. Der gleichen Methode bedient sich der Verfasser bei der Behandlung des IGH (Kapitel VIII). Weniger gelungen erscheint demgegenüber die Beurteilung der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Kodifizierung von Völkerrecht, da die Tätigkeit der ILC kaum berücksichtigt wird.

In den beiden Kapiteln über die Wirtschaftsförderung und die soziale Entwicklung (Kapitel X und XI) geht der Verfasser auch auf die auf diesem Gebiet tätigen Sonderorganisationen ohne allerdings mehr als einen ganz allgemeinen Überblick geben zu können. In ähnlicher Weise ist das Kapitel über den Regionalismus aufgebaut, das der Autor dazu benutzt, einige regionale Organisationen vorzustellen.

Die letzten drei Kapitel des Lehrbuches sind dem öffentlichen Dienst der Vereinten Nationen, vor allem dem Generalsekretär, und Schlußbetrachtungen gewidmet.

Das Werk läßt erneut deutlich werden, wie schwierig es ist, ein Kurzlehrbuch über die internationalen Organisationen zu konzipieren. Fast immer werden Wünsche offen bleiben. Dem Verfasser ist es auf jeden Fall gelungen, demjenigen, der sich bislang nicht mit den Vereinten Nationen beschäftigt hat, einen fundierten ersten Eindruck zu vermitteln. Bedauerlicherweise genügt die angegebene Literatur nicht, um auf der Basis dieses Werkes ein Weiterstudium zu ermöglichen.

Rüdiger Wolfrum, Bonn

**Beyer, Sigurd: Der diplomatische Schutz der Aktionäre im Völkerrecht.**

Eine Untersuchung zur Schutzbefugnis des Heimatstaates im allgemeinen Völkerrecht und in Kapitalschutzverträgen. Baden-Baden: Nomos (1977). 214 S. (Völkerrecht und Außenpolitik, hrsg. von Ingo von Münch und Walter Rudolf, Bd. 25). DM 54.- brosch.

Das am 5. Februar 1970 ergangene Urteil des Internationalen Gerichtshofs im *Barcelona Traction-Fall*<sup>1)</sup> und verschiedene andere Entwicklungen auf dem Gebiet des völkerrechtlichen Investitionsschutzes haben das Interesse an diesem Gebiet neu belebt. Beyers Abhandlung über den diplomatischen Schutz von Aktionären ist ein wichtiges Ergebnis dieser Neubelebung.

Die Einleitung zu Beyers Arbeit ist der Notwendigkeit der völkerrechtlichen Sicherung von Kapitalinvestitionen und einer Darstellung des *Barcelona Traction-Falls* gewidmet. Der Verfasser untersucht sodann die Kritik der Lehrmeinung

---

<sup>1)</sup> I.C.J. Reports 1970, S. 3.

an der Lösung dieses Falls im Lichte der internationalen Praxis, wobei zwischen Aktionären von Kapitalgesellschaften und Mitgliedern von Personengesellschaften scharf unterschieden wird. Dieser Untersuchung, die den Schwerpunkt von Beyers Arbeit bildet, folgt ein kürzeres Kapitel über den völkerrechtlichen Schutz von Aktionären in Freundschafts-, Handels-, Schiffs- und Investitionsschutzverträgen, insbesondere in von den Vereinigten Staaten und von der Bundesrepublik abgeschlossenen Abkommen. Beyer kommt auf Grund seiner Untersuchung zum Schluss, das Urteil des Haager Gerichtshofs stimme mit der bisherigen völkerrechtlichen Praxis weitgehend überein. Was die vom Internationalen Gerichtshof offen gelassene Frage des völkerrechtlichen Schutzes von Aktionären in dem beklagten Staat zugeordneten Gesellschaften anbelangt, schliesst Beyer, dass das Gewohnheitsvölkerrecht einen solchen Schutz nicht kenne, es sei denn, der Aktionär werde in seinen eigenen Rechten getroffen. Der Begriff eigener Rechte wird dabei jedoch recht weit gezogen und auch auf die Gesellschaft selbst treffende Verstaatlichungsmassnahmen erstreckt, da letztere – so Beyer – nicht nur die Interessen, sondern auch die direkten (Mitgliedschafts-)Rechte der Aktionäre verletzen. Nach Beyer soll der Schutz ausländischer Aktionäre auch in Fällen sogen. »Calvo-Gesellschaften« zugelassen werden, d. h. in Fällen wo der beklagte Staat die Vornahme der nunmehr geschädigten Investition nur unter dem Mantel einer ihm zugehörigen Gesellschaft gutgeheissen hat.

Wie der Verfasser selbst bemerkt, stellt er sich mit diesem Ergebnis zumindest teilweise in Widerspruch zur herrschenden Lehrmeinung. Trotz dieses Widerspruchs – oder gerade deswegen? – ist Beyers Abhandlung, die sehr sorgfältig gearbeitet ist und von viel juristischem Scharfblick zeugt, äusserst lesenswert und ist damit als eine entschiedene Bereicherung des bestehenden Schrifttums anzusehen.

Der enge Rahmen einer Buchbesprechung erlaubt es nicht, sich mit den vom Verfasser aufgestellten Thesen kritisch auseinanderzusetzen ohne sich dem Vorwurf der Oberflächlichkeit auszusetzen. Die vorliegende Besprechung soll deshalb auf einige wenige Bemerkungen beschränkt werden.

Es ist zu bedauern – dies ist die erste Bemerkung – dass Beyer es unterlassen hat, wenigstens kurz zu untersuchen, ob das Thema seiner Abhandlung überhaupt eine Frage des diplomatischen Schutzes beschlägt oder ob es nicht vielmehr dem Gebiete des völkerrechtlichen Delikts zuzuordnen ist. Wie das Verfahren im *Barcelona Traction*-Fall zeigt<sup>2)</sup>, handelt es sich hier keineswegs um eine müssige, allenfalls Theoretiker interessierende Frage.

Eine zweite Reihe von Bemerkungen gilt der Sichtung und Wertung der bestehenden Völkerrechtspraxis auf dem Gebiet des Aktionärschutzes. Mit vollem Recht stellt Beyer fest, dass es nichts nützt, »wirtschaftlich wünschenswerte Lösungen als durch das allgemeine Völkerrecht gesichert auszugeben« (S. 55–56), dass die bestehende Praxis öfters Fehlinterpretationen zum Opfer fiel

<sup>2)</sup> I.C.J. Reports 1964, S. 44–45; 1970, S. 30–31.

und deshalb mit besonderer Unvoreingenommenheit zu betrachten ist und dass die Ableitung von Gewohnheitsvölkerrechtssätzen aus internationalen Verträgen ein gefährlich Ding ist. Es scheint jedoch, dass auch Beyer, wie die von ihm bekämpften Autoren, sich nicht durchwegs der Versuchung zu entziehen vermochte, aus dürftigem Tatsachenmaterial nur schwer belegbare Schlüsse zu ziehen, so beispielsweise im *Hannevig-Fall* (S. 87). Eine zweite Einschränkung hat die Bewertung des *Delagoa Bay Company-Falles*<sup>3)</sup> zum Gegenstand. Wie bekannt beruht die dem Aktionärschutz freundliche Lehrmeinung und Praxis auf einer der späteren Praxis zuzuschreibenden Auslegung dieses Falles. Dass es sich dabei um eine Fehlinterpretation handelt, ist unbestritten. Was hingegen bestreitbar ist und bestritten werden soll, ist die Behauptung, die einer Fehlinterpretation entsprungene Praxis und Rechtsüberzeugung vermöge kein Völkergewohnheitsrecht zu erzeugen. Auch unsere dritte Einschränkung betrifft die Sichtung und Wertung der bestehenden völkerrechtlichen Praxis. Letztere schliesst nicht nur die Fälle in sich, in denen die Frage des Aktionärschutzes umstritten war, sondern auch diejenigen, in denen der beklagte Staat den vom Klägerstaat Aktionären gewährten Schutz widerspruchslos hingenommen hat; da diesen Fällen mindestens ebensoviel Gewicht beizumessen ist als den umstrittenen, hätte es im Interesse einer ausgewogenen Beweisführung gelegen, im Rahmen des Möglichen auch sie in die vorliegende Untersuchung einzubeziehen. Schliesslich wäre es zwecks grösstmöglicher Vollständigkeit wünschenswert gewesen, die Untersuchung des Völkervertragsrechtes nicht auf einen einzigen Typus von Abkommen zu beschränken, sondern diese auch auf andere Übereinkommen — globale Entschädigungsabkommen und die diesbezügliche Praxis, Friedensverträge, usw. — auszudehnen, obgleich, wie schon festgestellt, des Verfassers Misstrauen gegenüber der Verwendung von Vertragsrecht und -praxis als Beweismittel für das Bestehen von Völkergewohnheitsrechtssätzen durchaus angebracht ist.

Eine letzte Bemerkung gilt dem völkerrechtlichen Schutz von Personengesellschaften und deren Mitgliedern. Beyer stellt zu Recht fest, dass die juristische Persönlichkeit solcher Gesellschaften, die aus der jeweils zuständigen innerstaatlichen Rechtsordnung fliesst, in der Regel schwächer ausgebildet ist als diejenige von Kapitalgesellschaften. Dies kann sich darin äussern, dass Gesellschafter für von der Personengesellschaft eingegangene Verpflichtungen persönlich haften. Daraus schliesst Beyer, der Zugriff auf das Gesellschaftsvermögen stelle in solchen Fällen auch einen Eingriff in die eigenen Rechte des Gesellschafters dar; der völkerrechtliche Schutz des letzteren sei deshalb zu bejahen. Ob eine solche persönliche Haftung des Gesellschafters in jedem Fall auch ein Recht auf einen Anteil am Vermögen einer (fortbestehenden) Gesellschaft nach sich zieht, ist jedoch zweifelhaft; und selbst wenn dem so wäre, würde dies bedeuten, dass das angegriffene Vermögen nicht der Gesellschaft als solcher, sondern eben ihren Mitgliedern gehört. Beyers »sowohl als auch«-Theorie hin-

---

<sup>3)</sup> H. La Fontaine, *Pasicrisie internationale 1794–1900* (Bern 1902), S. 397.

gegen läuft auf ein doppeltes Schutzrecht hinaus, und die Gefährlichkeit einer solchen Doppelspurigkeit ist seit dem *Bernadotte-Fall*<sup>4)</sup> erkannt und wohl auch im *Barcelona Traction-Fall*<sup>5)</sup> gebührend gewürdigt worden.

Zum Abschluss noch ein Wort in eigener Sache. In Beyers Abhandlung wird der Verfasser dieser Zeilen unter den Vertretern der einen umfassenden Aktionärschutz befürwortenden Lehrmeinung eingestuft (S. 43–45) und denjenigen Autoren zugeordnet, die dem *Barcelona Traction-Urteil* kritisch gegenüberstehen. Dies trifft nur sehr bedingt zu, denn auch er hat den Schutz von Aktionären in sogen. »Dreiecksverhältnissen« abgelehnt, d. h. in Fällen, wo die Gesellschaft als solche nicht dem Schädigerstaat angehört<sup>6)</sup>. Der Verfasser dieser Zeilen legt Wert auf die Feststellung, dass er dem *Barcelona Traction-Urteil* des Haager Gerichtshofs in seinen grossen Zügen beipflichtet und nur mit einzelnen, hier weniger interessierenden Punkten in dessen Begründung nicht einig zu gehen vermag.

Zusammenfassend kann und soll jedoch wiederholt werden, dass Beyers Abhandlung eine echte, erfreuliche und anregende Bereicherung des Schrifttums zu einer nach wie vor heiklen und äusserst strittigen Frage bildet.

Lucius Caflisch, Genf

**Binswanger, Hans Christoph: Eigentum und Eigentumspolitik.** Ein Beitrag zur Totalrevision der Schweizerischen Bundesverfassung. Unter Mitarbeit von Lydia Fijn von Draat [u. a.]. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag (1978). VII, 178 S. SFr. 38.— brosch.

Im Auftrag der Kommission für die Totalrevision der Schweizerischen Bundesverfassung hat H. Binswanger, Professor an der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, als Projektleiter einer Arbeitsgruppe, der auch Juristen angehörten, die vorliegende Studie ausgearbeitet. Die Autoren haben ihre Aufgabe weniger darin gesehen, die bisherige Rechtslage im Detail aufzuarbeiten; vielmehr sollten in erster Linie Anregungen für die Neuformulierung der Eigentumsgarantie in einer möglichen neuen Verfassung gegeben werden.

Ausgangspunkt der Betrachtungen ist, daß der »Spielraum für die konkrete Ausgestaltung des Eigentums innerhalb der Eigentumsgarantie . . . sehr groß« (S. III) ist. So eröffnet sich aus dieser Sicht die Möglichkeit, den »Wandel vom Rechtsstaat zum Sozialstaat« (S. 24) in einem neuen Eigentumskonzept einzufangen. Durch die gesamte Arbeit zieht sich das Bemühen, die Relevanz des Eigentums und seiner Ausgestaltung für die Nichteigentümer verfassungsrechtlich greifbar zu machen. Aus solcher Perspektive beschäftigt sich die Arbeit hauptsächlich mit drei Sonderbereichen, in denen die verfassungsrechtliche Dimension des Eigentumsbegriffs besondere Bedeutung erlangt: Eigentum an Grund und Boden (S. 23–86), Eigentum und Umwelt (S. 87–114) sowie Eigentum

<sup>4)</sup> I.C.J. Reports 1949, S. 174.

<sup>5)</sup> I.C.J. Reports 1970, insbes. S. 38 und 50.

<sup>6)</sup> Siehe L. C. Caflisch, *The Protection of Corporate Investments Abroad in the Light of the Barcelona Traction Case*, ZaöRV, Bd. 31 (1971), S. 190 ff.

und Unternehmensverfassung (S. 115–154). In allen drei Bereichen wird die Auffassung vertreten, daß die bisherige einheitliche verfassungsrechtliche Sicht des Eigentums in Zukunft aufgegeben werden soll. Im Bereich des Bodenrechts soll die bisherige an der Privatautonomie orientierte Marktordnung verfassungsrechtlich nicht mehr als Leitbild dienen. Die Autoren halten es für erwägenswert, das Grundeigentum auch in Zukunft grundsätzlich der Eigentumsordnung zu unterstellen, wenn im Detail Sonderregelungen zulässig sein können. Sie neigen im Ergebnis aber mehr dazu, diesen Komplex gänzlich aus dem Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff herauszulösen (S. 65). Ähnlich wird hinsichtlich der Gestaltung der Umwelt argumentiert, daß Umweltgüter – dazu werden u. a. Erde, Wasser, Luft, Nährstoffe, Mineralien, alle pflanzlichen und tierischen Lebewesen sowie die von Menschenhand geschaffenen Bauten gerechnet (S. 88) – »in gewissem Sinne ein Fremdkörper in einer Privateigentumsordnung« seien (S. 91). In Anlehnung an historische schweizerische Rechtsinstitute wird vorgeschlagen, die verfassungsrechtliche Regelung dieser Güter aufzuspalten in ein genossenschaftlich zuzuordnendes *Patrimonium* und ein *Dominium*, das als Individualrecht im Rahmen der Patrimonialgewalt auszuüben wäre. Im Bereich der Unternehmensverfassung schließlich streben die Autoren einen Verfassungstext an, der weit genug ist, um möglichst viele Modelle der Mitbestimmung zuzulassen; dabei ist auch an »sporadische Mitbestimmung für einen weiteren Personenkreis, wie die Zulieferanten, Abnehmer, Kreditgeber u. a.« (S. 147), gedacht.

Überblickt man die einzelnen Vorschläge im ganzen, so wird deutlich, daß nach den Vorstellungen der Autoren die Schrankenfunktion der Eigentumsgarantie gegenüber dem Staat zwar nicht aufgegeben, aber doch erheblich überlagert werden soll durch eine im Eigentumsbegriff selbst angesiedelte Pflicht zur Einbeziehung von Gemeinschaftsinteressen. Die Frage nach den Grenzen dieser Interessen, die im demokratischen Prozeß festzulegen sind, tritt in der Arbeit weitgehend zurück. Die Autoren erkennen diese Schwäche ihrer Studie; eine gewisse Lösung sehen sie aber darin, daß der empfohlene Übergang von der vollen zur angemessenen Entschädigung die Notwendigkeit zur Festlegung einer strikten Grenzlinie weniger dringend machen wird (S. 144). Die Gefahr einer übergroßen Staatsmacht gegenüber dem Eigentümer sehen die Autoren dennoch gebannt, weil eben die angestrebte Verfassung gegenüber allen Staatsorganen äußerste Grenzen setze (S. 165).

Grundlage der Studie sind offen ausgesprochene ökonomische und sozialpolitische Zielvorstellungen. Rechtsvergleichende Überlegungen werden dabei am Rande relevant, insbesondere dort, wo sie diese Zielvorstellungen stützen. Verfassungstheoretisch ist bemerkenswert, wie stark die Dynamisierung der zukünftigen Rechtsentwicklung den Vorrang gegenüber der Grenzfunktion der Verfassung erhalten soll. Ob dieses Verständnis des Verfassungsbegriffs in der Tat eine neue schweizerische Verfassung bestimmen wird, ist indessen noch keinesfalls sicher. Gerade die vorgesehenen Vorschriften über die Eigentumsgarantie haben zu einer heftigen, noch immer anhaltenden Diskussion geführt, in deren Mittelpunkt die allgemeine grundsätzliche Frage nach den Funktionen einer Verfassung steht.

R. Dolzer

**Deutsche Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen . . .**, siehe *Fontes Iuris Gentium A II 5*

**Digest of the Decisions of the International Court of Justice . . .**, siehe *Fontes Iuris Gentium A I 6*

**Droit de la mer.** Guy de Lacharrière [u. a.]. Paris: Pedone (1977). 256 S. (Institut des hautes études internationales de Paris. Cours et travaux. Collection publiée sous la direction de Charles Rousseau, Prosper Weil). brosch.

Die Reihe «Cours et travaux» soll Vorlesungen der Öffentlichkeit zugänglich machen, die am Pariser «Institut des Hautes Etudes Internationales» gehalten wurden, ebenso bedeutsame Arbeiten, die an diesem Institut entstanden sind. Dieses Unternehmen wird jeder begrüßen, der das hier angezeigte Buch gelesen hat, eine Sammlung von fünf hervorragenden Arbeiten zu Fragen des Meeresvölkerrechts. Guy de Lacharrière unternimmt es in seinem einleitenden Beitrag «Politiques nationales à l'égard du droit de la mer» (S. 7–56), das Meeresvölkerrecht von den nationalen Politiken her zu analysieren. Er versteht diese Analyse nicht als Ergänzung zu einer dogmatischen Betrachtung des Seerechts, sondern sieht in ihr den einzigen Weg, sich heute diesem Rechtsgebiet zu nähern, denn das »alte« Meeresvölkerrecht ist in einem Auflösungsprozeß begriffen, die Bildung des »neuen« Rechts ist noch nicht abgeschlossen. «Le nouveau droit de la mer est en train d'être élaboré sous nos yeux. Ce droit ne se présente pas comme un ensemble de règles données, instituées, qu'il ne resterait plus qu'à appliquer en les interprétant. A l'heure actuelle, ce droit n'existe pas. A sa place, on trouve des propositions diverses quant à ce que ce droit devrait être, des versions du droit international soit présentées comme ce que devrait être le droit dans l'avenir, soit alléguées comme l'incarnant d'ores et déjà» (S. 8). — Djamchid M o m t a z, «L'évolution du droit de la mer de la Conférence de Genève de 1958 à celle de 1975» (S. 57–95), arbeitet die beiden Haupttendenzen heraus, die die Entwicklung des Seerechts seit der Genfer Konferenz bestimmt haben, nämlich die permanente Ausweitung nationaler Jurisdiktion und die Tendenz zur Internationalisierung des Tiefseebodens. — Emmanuel du Pontavice behandelt in seinem Beitrag «La réparation des dommages causés par la pollution des mers» (S. 97–144) das völkerrechtliche — und zwar das vertragsrechtliche — Instrumentarium zur Kontrolle der Verschmutzung des Meeres, vor allem die Haftungsfragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen. — Jean-Pierre Qu é n e u d e c zeichnet in knapper Form die Entwicklungen nach, die das Régime der Fischerei durchgemacht hat («Les problèmes de l'exploitation des ressources biologiques de la mer», S. 145–179), und Yves v a n d e r M e n s b r u g g h e («Les canaux et détroits dans le droit de la mer actuel», S. 181–247) erörtert umfassend den Rechtsstatus wichtiger internationaler Kanäle (Suez Kanal, Panama Kanal, Kieler Kanal, Saimaa Kanal) und die besondere Problematik, die sich für Meerengen durch die Erweiterung der Territorialgewässer auf 12 Seemeilen ergibt.

L. G ü n d l i n g

**E h l e r s, Peter/Philip K u n i g : Abfallbeseitigung auf Hoher See.** Völkerrecht und Recht der Bundesrepublik Deutschland. Mit einem Vorwort von Werner Westphal. Hamburg: in Kommission bei Metzner 1978. IX, 183 S. (Werkhefte

des Instituts für Internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg, H. 31). DM 38.— brosch.

Das Buch stellt umfassend die rechtliche Regelung der Abfallbeseitigung auf Hoher See dar. Im Mittelpunkt des ersten Teils über die völkerrechtliche Rechtslage steht eine detaillierte Analyse der Dumping-Konventionen von Oslo und London, beide aus dem Jahr 1972. Kurz wird jedoch auch auf das Völkergewohnheitsrecht eingegangen, speziell auf die Frage, ob die Freiheit der Hohen See eine Verschmutzungsfreiheit mitumfaßt. Die Verfasser schließen sich der (nicht unbestrittenen) Ansicht an, daß die Abfallbeseitigung ein Teilaspekt der gewohnheitsrechtlich anerkannten Nutzungsfreiheit bilde, da ein Verschmutzungsverbot sich gewohnheitsrechtlich noch nicht durchgesetzt habe (S. 8 f.). Der zweite Teil des Buches ist der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland gewidmet, die den Dumping-Konventionen im Jahr 1977 beigetreten ist und die seither die Abfallbeseitigung auf Hoher See einer Erlaubnispflicht unterworfen hat. Eingehend erörterten die Verfasser die einschlägigen Rechtsgrundlagen (Hohe-See-Einbringungsgesetz mit dazugehöriger Verordnung und Verwaltungsvorschrift), den Umfang der Erlaubnispflicht, das Verfahren für ihre Erteilung, Überwachung, Vollzug und Strafvorschriften. Ein »rechtspolitischer Ausblick« (S. 96 ff.) befaßt sich mit den Aktivitäten der Europäischen Gemeinschaften und den bisherigen Arbeiten der Seerechtskonferenz und schließt eine gründliche Arbeit ab, auf die jeder, der sich in Praxis oder Wissenschaft mit der Kontrolle der Meeresverschmutzung beschäftigt, zurückgreifen wird.

L. Gündling

**Favoreu, Louis/Loïc Philip: Le Conseil constitutionnel.** (Paris: Presses universitaires de France 1978). 128 S. (Que sais-je? N° 1724). F 9.60 brosch.

Die Autoren bedauern in der Einleitung, daß der Conseil constitutionnel bisher nicht diejenige literarische Aufmerksamkeit gefunden hat, die ihm auf Grund seiner besonderen Stellung in der französischen Rechtsordnung zukommt. In der Vergangenheit mag die relativ geringe Zahl der Publikationen über den Conseil damit im Zusammenhang gestanden haben, daß dieser nur selten angerufen wurde. In der Zeit zwischen 1958 und 1973 ergingen nur neun Urteile. Diese Lage hat sich aber erheblich verändert, nachdem die Antragsberechtigung im Jahre 1974 auf parlamentarische Gruppen mit einer Stärke von mindestens 60 Mitgliedern erweitert wurde. Zwischen 1974 und 1978 hat der Conseil 25 mal entschieden. Der Fundus an verfassungsrechtlich gesicherten Erkenntnissen hat sich damit zunehmend verdichtet.

Das vorliegende Heft aus der Reihe «Que sais-je?» behandelt die materielle Rechtsprechung des Gerichts nur am Rande. Im ersten Kapitel geht es den Autoren um die Darstellung der institutionellen Aspekte (S. 11–45). Die weiteren drei Kapitel widmen sich den Zuständigkeiten. Zuerst wird daher die Kompetenz des Conseil zur Überwachung der rechtmäßigen Wahl des Parlaments sowie der Überprüfung seiner Geschäftsordnung dargestellt. Es folgen die den Präsidenten betreffenden Kompetenzen sowie die Zuständigkeiten bei der Abhaltung von Referenden. Das Verfahren zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen wird erfreulich extensiv beschrieben. Hinsichtlich der Kompetenz

zur Überprüfung völkerrechtlicher Verträge neigen die Autoren ohne Angabe von Gründen der herrschenden Meinung zu, wonach nicht ratifikationsbedürftige Abmachungen nicht der Überprüfung des Conseil unterliegen (S. 92). Im letzten Kapitel werden diejenigen Zuständigkeiten des Conseil dargelegt, die sich mit der Verteilung der Gewalten zwischen Exekutive und Legislative beschäftigen.

Im Schlußwort werten die Autoren die Institution und ihr bisheriges Wirken und kommen dabei zu einem eindeutig positiven Ergebnis. Sie erwähnen dabei allerdings nicht, daß das Gemeinsame Programm der Linksparteien schon seit Jahren die Ersetzung des Conseil durch einen Obersten Gerichtshof vorsieht. Insoweit existiert der Konsens über die Institution nicht in dem Maße, wie es sich aus der Darstellung von Favoreu und Philip ergibt. Mit seiner zunehmenden Bedeutung wird der Conseil in den kommenden Jahren möglicherweise verstärkt in die öffentliche Diskussion geraten. Wer eine knappe und zuverlässige, gut lesbare Information über seinen institutionellen Rahmen haben möchte, wird dann mit Erfolg zu dem vorliegenden Heft greifen.

R. Dolzer

**Fontes Iuris Gentium.** Begründet von Viktor Bruns. Hrsg. von Hermann Mosler und Rudolf Bernhardt. **Series A, Sectio I, Tomus 6:** Digest of the Decisions of the International Court of Justice — Répertoire des Décisions de la Cour internationale de Justice — Handbuch der Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs 1959–1975. Bearbeitet im Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht von Rudolf Bernhardt, Michael Bothe, Josef Jurina, Karin Oellers-Frahm. Berlin, Heidelberg, New York: Springer 1978. XXXV, 431 S. (doppelt pag.), XXIX, S. 432–769 S. (doppelt pag.), 771–836 S. In zwei Bänden. DM 340.— geb.

Während die Bedeutung des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg und des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs in Straßburg zunimmt, bleiben die praktischen Wirkungsmöglichkeiten des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, des Internationalen Gerichtshofs, weiterhin enger begrenzt. Das Stagnieren bei den verschiedenen Arten der Unterwerfung unter die obligatorische Zuständigkeit dieses Gerichts ist ein ebenso deutlicher Beleg wie die Tatsache, daß in den Jahren 1959–1975 nur 20 Urteile (einige in parallelen Verfahren) ergingen, die z. T. Zuständigkeitsfragen betrafen. Ferner wurden 5 Gutachten erstattet; 12 Entscheidungen hatten prozeßleitenden Charakter ("Orders"). Es gibt keine Patentrezepte, um dem einzigen Gericht mit der potentiellen Kompetenz zur Entscheidung aller völkerrechtlichen Staatenstreitigkeiten und zu Gutachten über eine Vielzahl von wichtigen Völkerrechtsfragen die konkreten Zuständigkeiten zu verschaffen, die für eine wirksam vom Recht geregelte Welt der Staaten und staatlichen internationalen Organisationen wesentlich sind. Ungewißheiten in der Völkerrechtsordnung, Vorbehalte gegen die Zusammensetzung des Gerichtes, die grundsätzliche Ablehnung jeder Ersetzung des eigenen Machteinsatzes oder auch einvernehmlicher diplomatischer Lösungen durch einen verbindlichen Richterspruch lassen sich anscheinend auch in Jahrzehnten allenfalls schrittweise abbauen (vgl. die Sammelwerke von Gross [Ed.], *The Future of the International Court of Justice*. 2 Bde. 1976 [Rezension ZaöRV 38, 1978, S. 351] und *Judicial Settlement of International*

Disputes. 1974 [Rezension ZaöRV 35, 1975, S. 133]). In dieser eher pessimistisch stimmenden Lage muß man fragen, ob das hier anzuzeigende »Handbuch« die große Mühe der Bearbeiter (und den Preis) lohnt. Der Rezensent möchte diese Fragen unter drei Gesichtspunkten vorbehaltlos bejahen.

Einmal geht die Bedeutung der IGH-Aussagen (und der Sondervoten) in manchen Erkenntnissen weit über den konkreten Fall hinaus, obwohl die rechtliche Bindungswirkung eines Urteils auf diesen beschränkt ist. Diesen größeren Wirkungsbereich haben gelegentlich Gründe selbst von Entscheidungen, in denen der IGH seine Zuständigkeit verneinte (*Interhandel-Fall*). Fallüberschreitende Wirkungen haben vor allem Sachurteile, wie in den (unter Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland geführten) Verfahren um den *Festlandssockel in der Nordsee* und über die *Fischereizonen von Island*, in den Fällen der *Barcelona Traction Co.*, über den *rechtlichen Status von Südwesafrika* oder über die *französischen Atomversuche* im Pazifik. Unter den Gutachten ragen an rechtlicher Problematik, politischer Schwierigkeit und grundsätzlicher Bedeutung die über *Certain Expenses of the United Nations* und über Rechtsfragen der südafrikanischen Anwesenheit in *Namibia* nach der Sicherheitsrats-Resolution von 1970 hervor. Trotz der geringen Zahl der Urteile und Gutachten, trotz der begrenzten Sachgebiete und trotz scharfer Kritik an manchen im »Handbuch« erfaßten wesentlichen Erkenntnissen ist die Judikatur des Internationalen Gerichtshofs für die Völkerrechtspraxis und für die Wissenschaft weiterhin unentbehrlich.

Der zweite Grund für die positive Bewertung des vorliegenden »Handbuchs« liegt in der Unübersichtlichkeit der Rechtsprechung. Die Urteile, Gutachten und prozeßleitenden Verfügungen des IGH lassen sich von der Zahl her gesehen eher überblicken als etwa die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, deren 48 Bände auch der Spezialist kaum noch ohne den Rechtsprechungs-»kommentar« von Leibholz/Rinck oder das seit kurzem erscheinende Nachschlagewerk des Gerichtes erschließen kann (für die Erschließung der 24 Bände der Rechtsprechung des Luxemburger Gerichtshofes möchte man das Nachschlagewerk von Eversen/Sperl nicht missen). Immerhin füllen die im »Handbuch« erfaßten Erkenntnisse des IGH von 1959–1975 in jeder der beiden Sprachen in den ICJ-Reports fast 4.400 Seiten. Das liegt vor allem an der beunruhigenden Zunahme der Sondervoten und der "Declarations", die manchmal nicht von Sondervoten zu unterscheiden sind. Nach der neuesten Statistik kommen auf die 54 Urteile und Gutachten des IGH von 1946–1977 250 Sondervoten und 71 "Declarations" (so Jhabvala, AJIL 72 [1978], S. 830 f.). Die Sondervoten und "Declarations" mit praktisch gleicher Funktion haben je nach Art und Bedeutung des Falles, der Relevanz der Aussage für die konkrete Entscheidung und für das Völkerrecht im allgemeinen, nicht zuletzt nach dem »Ansehen« ihrer Verfasser eine unterschiedliche Bedeutung. Insgesamt dürfen sie bei einer Auswertung der Rechtsprechung nicht unberücksichtigt bleiben. Man kann vielleicht paradoxerweise sagen, daß die Sondervoten umso weniger ignoriert werden dürfen, je gefährlicher sie für die Autorität des Gerichtes sind. Die – zum Teil sehr umfangreichen – Sondervoten lassen sich allmählich nur noch mit größter Mühe auswerten. Es besteht die Gefahr, daß sie in

Praxis und Wissenschaft bei der Behandlung paralleler Fragen unberücksichtigt bleiben.

Das »Handbuch« erschließt daher in systematischer Form nicht nur die Aussagen des Gerichts, sondern auch die Sondervoten. Bei jedem Abschnitt wird auf die einschlägigen Fundstellen im voraufgegangenen Band mit den Erkenntnissen des IGH von 1947–1958 hingewiesen (A I 5, Heymanns-Verlag). Die wörtlichen Auszüge in englischer und französischer Sprache (mit Abschnittsüberschriften auch in Deutsch) sollen durch die straffe systematische Anordnung alle völkerrechtlich bedeutsamen Aussagen des Gerichtes und seiner Mitglieder leicht zugänglich machen. Da jede Aussage im jeweiligen systematischen Zusammenhang auch isoliert verständlich sein muß, sind manche Exzerpte verhältnismäßig lang. Da die Aussagen eines Urteils, Gutachtens, Sondervotums oder einer »Deklaration« regelmäßig in irgendeiner Weise auf den konkreten Sachverhalt bezogen sind, wird man einen Ausspruch vor seiner Verwendung meist im Gesamtzusammenhang des Textes überprüfen wollen. Ein nicht zu unterschätzender Nutzen des »Handbuchs« liegt aber in der Möglichkeit, bei manchen Sachfragen schnell das Fehlen jeder Aussage festzustellen oder bestimmte Aussagen zuerst einmal zur Kenntnis zu nehmen, aber dann ohne Rückgriff auf die ICJ-Reports als unerheblich für die eigenen Erwägungen auszuschließen.

Herausgeber und Bearbeiter haben mit dem »Handbuch« den angeführten Zweck voll erreicht. Der Benutzer kann sich mühelos einen zuverlässigen Überblick darüber verschaffen, was der Internationale Gerichtshof und seine Richter von 1959–1977 etwa zum Gebietserwerb und -verlust, zum Festlandsockel, zur Vertragsbeendigung, zu verschiedenen Arten der Vertragsauslegung oder zu einzelnen Verträgen, zum Recht der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen sowie zu vielen anderen Bereichen des Völkerrechts ausgeführt haben. Erfasst ist auch das Recht des IGH, das — unter dem Gesichtspunkt der Relation von *input* und *output*: leider — fast die Hälfte des »Handbuchs« ausmacht. Was sich nicht auf den ersten Blick in der Systematik findet, wird durch das Sachregister (in drei Sprachen mit etwa je 13 Seiten) erschlossen. Da 1976–1978 kein Gutachten und nur ein Urteil ergangen ist (in der Klage Griechenlands gegen die Türkei über den Festlandsockel in der Ägäis), bietet das »Handbuch« praktisch den neuesten Stand.

Schließlich ergibt sich keine andere Bewertung des »Handbuchs« aus der Existenz des von Hambrö und Rovine bearbeiteten Repertoriums »The Case Law of the International Court«. Das »Case Law« (vgl. die Rezensionen ZaöRV 14 [1951/52] 852; 21 [1961] 361; der letzte Band VIII für die Jahre 1973–1974 erschien 1976) dient dem gleichen Zweck wie das hier angezeigte »Handbuch«. Beide Reihen erfassen in ihren früheren Bänden auch die ältere Rechtsprechung des IGH und des Ständigen Internationalen Gerichtshofs. Die Werke unterscheiden sich aber in verschiedener Hinsicht. Es ist bemerkenswert, daß sich die Systematik, die für die Fontes-Reihe beginnend mit dem Ständigen Internationalen Gerichtshof entwickelt wurde (Bd. A I 1 erschien 1931), ungeachtet neuer Sachlagen und Probleme in der internationalen Ordnung weiterhin

bewährt. Die Systematik der Fontes-Bände war anfänglich differenzierter als die des Parallelwerkes, das mit einer verhältnismäßig weitmaschigen Systematik begann, sie stärker veränderte und erst im Laufe der Entwicklung verfeinerte. Der Rezensent<sup>1)</sup> hält die Systematik des »Handbuchs« weiterhin für präziser und zugleich für übersichtlicher als die des "Case Law". Die Mehrfachaufnahme geeigneter Exzerpte an verschiedenen systematisch einschlägigen Stellen und die sorgfältige Verweisungstechnik machen es unwahrscheinlich, daß dem aufmerksamen Benutzer des »Handbuchs« Aussagen entgehen, an denen er interessiert sein könnte. Zahlreiche Stichproben bei dem vorliegenden »Handbuch« und dem letzten Band des "Case Law" (für 1973–1974) dürften zu der Verallgemeinerung berechtigen, daß beide Werke die Aussagen des Gerichtes im großen und ganzen mit gleicher Ausführlichkeit wiedergeben. Wenn gelegentlich Auszüge im »Handbuch« auf den ersten Blick kürzer erscheinen, so liegt das im allgemeinen daran, daß manche Exzerpte dort genauer zugeschnitten und auf mehrere Abschnitte aufgeteilt sind. Ein etwas anderes Bild ergeben die Stichproben bei den Sondervoten. In dem letzten vorliegenden Band des "Case Law" sind die Auszüge aus den Sondervoten gelegentlich zahlreicher und z. T. auch ausführlicher als im »Handbuch«. Das dürfte u. a. an der akribischen Redaktion des »Handbuchs« liegen, welche die Auszüge schon mit Hilfe der feineren Systematik entlastet und sie zudem strikt auf das zum Verständnis Notwendige beschränkt, insbes. Wiederholungen und bloß Tatbestandliches eliminiert. Nach Ansicht des Rezensenten ist es den Bearbeitern des »Handbuchs« durchaus gelungen, auch bei den Sondervoten »die Standpunkte vollständig sichtbar werden zu lassen« (Vorwort S. V). Erfreulich ist es, daß das »Handbuch« dem Beispiel des "Case Law" nicht gefolgt ist, (seit 1973) zur Kostenersparnis nur noch Auszüge in englischer Sprache wiederzugeben. Zwar erscheint das Englische im IGH im Vordringen; jedoch sind weiterhin wichtige Aussagen des Gerichtes und einzelner Richter in französischer Sprache authentisch.

Wenn der Rezensent auch nach Vorliegen dieses Bandes der Fontes-Reihe insgesamt den Vorzug vor dem parallelen "Case Law" einräumt, so bedeutet das keine Abwertung der Leistungen von Hambro und Rovine. Die langfristige Planung und die Teamarbeit bei Auswahl und Systematisierung der Rechtsprechung lassen sich am besten in der Kontinuität eines wissenschaftlichen Instituts durchführen. Zudem hat eigentlich erst die Aufbereitung kürzerer Zeiträume durch das "Case Law" das lange Warten auf das umfassendere »Handbuch« in Völkerrechtspraxis und Lehre »erträglich« gemacht. Ohne die »Zwischenberichte« des "Case Law" hätte der auf die Rechtsprechung des IGH angewiesene Völkerrechtler viel länger (und gewiß nicht selten vergeblich) in den rd. 4.400 Seiten der ICJ-Reports für den Berichtszeitraum suchen müssen. So sollte das wegen des so viel längeren Berichtszeitraums bequemere handhabbare und

---

<sup>1)</sup> Der Rezensent mag hier vielleicht nicht ganz unbeeinflusst von seiner Mitarbeit an Band A I 5 der Fontes-Reihe sein.

wegen der feineren Systematik wie der durchgängigen »Zweisprachigkeit« hier vorgezogene »Handbuch« auch in Zukunft dem Erscheinen des "Case Law" in kürzeren Abständen nicht im Wege stehen. Andererseits sollte das »Handbuch« mit seinen Vorgängern auch in Bibliotheken mit dem "Case Law" nicht fehlen. Eine Bibliothek, in der weder das eine noch das andere Werk vollständig vorhanden ist, bietet im Völkerrecht keine ausreichenden Arbeitsmöglichkeiten.

Wilhelm Karl Geck, Saarbrücken

**Fontes Iuris Gentium.** Begründet von Victor Bruns. Hrsg. von Hermann Mosler und Rudolf Bernhardt. **Series A, Sectio II, Tomus 5:** Deutsche Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen – Decisions of German Courts Relating to Public International Law – Décisions des cours allemandes en matière de droit international public 1961–1965. Bearbeitet im Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht von Albert Bleckmann, Karl Doehring, Kay Hailbronner, Hans Krück, Werner Morvay, Georg Ress, Torsten Stein. Berlin, Heidelberg, New York: Springer 1978. XXII, 1048 S. DM 298.– geb.

In der Rezension des Bandes 4 über die völkerrechtliche Rechtsprechung in der Bundesrepublik von 1949–1960 ist die Anlage der gesamten Reihe beschrieben (ZaöRV 31 [1971], S. 588). Daran läßt sich hier anknüpfen. Bd. 4 bezog sich überwiegend auf die völkerrechtlich erheblichen Aussagen des Bundesverfassungsgerichts und der Oberen (seit 1968: Obersten) Bundesgerichte. Nur 17 % der insgesamt dort wiedergegebenen 405 Entscheidungen entfielen auf Oberlandesgerichte und höhere Gerichte anderer Gerichtszweige. Der nunmehr vorliegende – Fritz Münch gewidmete – Bd. 5 berücksichtigt, daß wesentliche gerichtliche Aussagen zu völkerrechtlichen Fragen in Rechtsstreitigkeiten erfolgen, die nicht bis in die letzte Instanz oder gar zum Bundesverfassungsgericht gelangen. Von insgesamt 254 Entscheidungen in Bd. 5 stammen 16 (= 6,3 %) vom Bundesverfassungsgericht, 129 (= 50,8 %) von Oberen Bundesgerichten. Unter den verbleibenden 42,9 % überwiegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte und gleichrangiger Gerichte. Neben einer Anzahl von Verwaltungs- und Finanzgerichten sind die Amtsgerichte durch das Amtsgericht (AG) Bonn nur einmal vertreten. Als einziges Landesverfassungsgericht erscheint der Bayerische Verfassungsgerichtshof, und zwar mit 4 Erkenntnissen. Die Durchsicht zahlreicher Beispiele zeigt, daß die in Bd. 4 vorwiegende Beschränkung auf das Bundesverfassungsgericht und die Ober(st)en Bundesgerichte zu Recht aufgegeben wurde. So ergibt etwa das kurze Erkenntnis des AG Bonn (S. 242 f.; hier finden sich einige stilwidrige Abkürzungen) Leitsätze zu zwei verschiedenen Sachgebieten, die ebenso kurze Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin (S. 859 f.) sogar zu drei Fragen; diese Aussagen möchte man sämtlich nicht missen. Natürlich war es weder möglich noch sinnvoll, alle in der Bundesrepublik zum Völkerrecht veröffentlichten gerichtlichen Aussagen in die Fontes-Reihe aufzunehmen. Die Durchsicht der verwerteten Entscheidungen und die traditionell sorgfältige Arbeitsweise des Heidelberger Max-Planck-Institutes berechtigen zu der Annahme, daß den Bearbeitern die Auswahl nach der Relevanz der gerichtlichen Erkenntnisse gelungen ist.

Wie seine Vorgänger enthält der vorliegende Band die Quintessenz der völkerrechtlich erheblichen Aussagen deutscher Gerichte in systematisch geordneten deutschen, englischen und französischen Leitsätzen (1. Teil: S. 3–231). Die meisten Leitsätze sind nicht von den Gerichten selbst als Leitsätze abgefaßt. Sie halten sich möglichst eng an den Wortlaut der Entscheidungsgründe, sind von den Bearbeitern aber so zusammengefaßt oder ergänzt, daß die Auffassung des Gerichtes zu der jeweiligen völkerrechtlichen Frage als eine in sich geschlossene Stellungnahme erscheint. Ein großer Teil der Entscheidungen hat zu mehreren Leitsätzen geführt. Mit je sechs Leitsätzen sind am häufigsten vertreten eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Nr. 129, S. 627) und des Bayerischen Obersten Landesgerichts (Nr. 159, S. 738).

Da die Leitsätze nicht isoliert von dem jeweiligen Fall herangezogen werden sollen, enthält der umfangreichere 2. Teil des Bandes (S. 235–1018) Auszüge aus den Entscheidungsgründen mit einer Ausführlichkeit, welche die Bedeutung der abstrakten völkerrechtlichen Aussagen auch im Rahmen des konkreten Falles erkennen läßt. Der kürzeste Auszug ist mit nur 9 Zeilen atypisch (S. 995), der längste umfaßt mit dem grundlegenden Beschluß BVerfGE 16, 27 über die Staatenimmunität fast 21 Seiten (S. 568 ff.). Den Bearbeitern ist es durchweg gelungen, die Entscheidungen von völkerrechtlich unerheblichem Ballast zu befreien, ohne daß die Verständlichkeit leidet. Die Entscheidungsgründe sind nur in der (meist gekürzten) deutschen Originalfassung wiedergegeben. Der Benutzer des Werkes, der mit der deutschen Sprache nicht vertraut ist, hat auf dem Wege über die englische oder französische Übersetzung der Leitsätze die Möglichkeit, die für ihn wichtigen Entscheidungen herauszufinden, bei denen er einer Übersetzungshilfe bedarf. Wenn dem Rezensenten die französischen Leitsätze gelegentlich noch genauer als die englischen erscheinen, so mag das mit daran liegen, daß die französische Terminologie in der betreffenden Frage der deutschen Terminologie näher ist als die englische.

Auch der vorliegende Band zeigt, daß sich die vor etwa 50 Jahren für die Reihe entworfene Systematik bewährt hat. Die wichtigsten der insgesamt 22 Hauptabschnitte heißen: Völkerrecht und innerstaatliches Recht, Staat und Regierung, Staatsgewalt, Territorialitätsgrundsatz bei Ausübung der Staatsgewalt, Staatsangehörigkeit, Diplomatischer Schutz, Organe des diplomatischen und konsularischen Verkehrs, Fremdenrecht, Asylrecht, Flüchtlinge, Menschenrechte, Auslieferung, Auslegung völkerrechtlicher Verträge, Europäische Gemeinschaften, Kriegerrecht, Deutschlands Rechtslage nach 1945, Besetzung Deutschlands nach 1945. Im Vergleich zu Bd. 4 mit den Entscheidungen von 1949–1960 sind die auffallendsten Änderungen das Schrumpfen des Abschnitts über die Besetzung Deutschlands nach 1945 und die Aufnahme eines eigenen Abschnitts über die Europäischen Gemeinschaften. Die Judikatur spiegelt hier die veränderte politische und rechtliche Wirklichkeit.

Auch dieser Band trägt in vorzüglicher Weise dazu bei, deutschen Juristen und ausländischen Völkerrechtlern den Zugang zu der völkerrechtlich erheblichen Rechtsprechung in der Bundesrepublik zu eröffnen. Ein Blick in das Entscheidungsregister zeigt, daß das Völkerrecht heute in allen Gerichtszweigen

der Bundesrepublik eine Rolle spielt (am wenigsten vertreten sind die Arbeits- und die Sozialgerichtsbarkeit). Daher sollten der Band und seine Vorgänger in dieser Reihe auch in keiner größeren Gerichtsbibliothek fehlen. Vielleicht ist die Information durch diese Fontes-Reihe aber für ausländische Völkerrechtler noch wichtiger als für deutsche Juristen. Diese können die periodischen Übersichten über die deutsche Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen in dieser Zeitschrift zur ersten Orientierung heranziehen (so zuletzt von Krück, ZaöRV 39 [1979], S. 83 für das Jahr 1977). Dagegen dürften ausländische Völkerrechtler eher auf den Zugang über die englischen und französischen Leitsätze in den Fontes-Bänden angewiesen sein und mangels Zugangs zu den weniger verbreiteten deutschen Publikationsorganen auch auf die Entscheidungswiedergaben im 2. Teil der Bände. Wegen der großen Bedeutung der Reihe für die Praxis wie für die Forschung ist zu wünschen, daß die folgenden Bände den zeitlichen Abstand zur Gegenwart in schneller Folge verkürzen. Bd. 4 der Reihe erschien 10 Jahre nach der in ihm behandelten Rechtsprechungsperiode. Bei Bd. 5 hat sich der Abstand auf 13 Jahre vergrößert. Das ist bedauerlich, obwohl die auch in technischer Hinsicht eindrucksvolle Sorgfalt und die erhebliche Ausweitung der Judikatur ihren Preis fordern und das schnellere Erscheinen der eben erwähnten Rechtsprechungsberichte den Zeitabstand zu überbrücken hilft. So ist es erfreulich, daß Bd. 6 mit der Rechtsprechung bis 1970 inzwischen erschienen ist und auch Bd. 7 mit der Rechtsprechung bis 1975 noch 1979 erscheinen soll.

Das hervorragende Nachschlagewerk wird dem Maßstab gerecht, den die früheren Bände dieser Reihe gesetzt haben. Der Rezensent hat nur eine Anregung: Bei den Folgebänden dürfte es sich empfehlen, im Sachregister noch einzelne weitere Überschriften von Unterabschnitten aus dem Leitsatzteil aufzunehmen (z. B. Allgemeine Regeln des Völkerrechts: S. 16).

Wilhelm Karl Geck, Saarbrücken

**Graf Vitzthum, Wolfgang: Parlament und Planung.** Zur verfassungsgerechten Zuordnung der Funktionen von Bundesregierung und Bundestag bei der politischen Planung. Baden-Baden: Nomos (1978). 420 S. DM 68.— geb.

Trotz der Fülle auch neuer Literatur zur Frage der verfassungsgerechten Zuordnung der Funktionsbereiche von Regierung und Parlament bei der politischen Planung gehört nach Graf Vitzthum die Funktion des Parlaments in der Planung zu den politisch und rechtlich noch ungelösten Hauptproblemen heutigen repräsentativ-demokratischen Regierens (S. 19, 217). Den Grund hierfür sieht Verf. in der unzureichenden empirischen Aufarbeitung der auf Bundesebene bereits vorliegenden Planungen und der Parlamentsmitwirkung. Der auf S. 113–194 gegebene Überblick über je 3 wichtige Ressortplanungen (Bundesfernstraßen-, Bildungs-, Gemeinschaftsaufgabenplanung) und Regierungsplanungen (Umweltprogramme, Bundesraumordnungsprogramm, mehrjährige Finanzplanung) enthält auch den wichtigsten Beitrag dieser Freiburger Habilitationsschrift zur neueren Planungsrechtsliteratur. Bei der Analyse dieser Planungspraxis weist Verf. zu Recht auf das Fehlen einer integrierten Gesamtplanung (S. 201–204), die Geltungsschwäche bsd. gegenüber der Finanz- und Haushalts-

planung (S. 207 ff.), auf die faktisch und rechtlich geringe Bindungswirkung der Pläne und Programme gegenüber dem Parlament (S. 211) und dessen im Planungsbereich bislang untergeordnete Rolle hin (S. 214), da nur die Bundesfernstraßenplanung parlamentarisch beschlossen und die übrigen Planungen dem Bundestag nur zur Kenntnisnahme vorgelegt wurden. Mit der h. M. geht Verf. von der verfassungsrechtlichen Gebotenheit eines gemeinsamen Tätigwerdens von Parlament und Regierung bei der Planung aus (S. 258), ohne daß sich aus diesem »Prinzip der gesamthänderischen Wahrnehmung der Planungsfunktion« (S. 273) jedoch »verfassungskräftig gebotene Ausgestaltungsformen des Umfangs und der Schranken der parlamentarischen Planungsbeteiligung« oder auch nur eine »Aussage über die konkrete Zuordnung der Funktionsbereiche von Bundesregierung und Bundestag bei der politischen Planung« ableiten lassen (S. 269 ff., 276). *De lege ferenda* ist nach Graf Vitzthum »das bisherige Flickwerk parlamentarischer Beteiligungsrechte . . . durch Regelungen zusammenzufassen und zu verbessern, sei es durch Einführung von Zustimmungserfordernissen für politische Pläne analog denen für politische Verträge (Art. 59 Abs. 2 GG), sei es durch institutionelle und verfahrensmäßige Reformen im Bereich der exekutiven Planaufstellung (z. B. frühzeitige Berichtspflichten gegenüber dem Parlament) oder der parlamentarischen Binnenstruktur (etwa Ernennung von Planungsbeauftragten der Fachausschüsse)« (S. 278). *De lege lata* kann der Bundestag auf Grund seiner verfassungsrechtlichen Einzelkompetenzen jedoch schon jetzt »die gesetzesfreien Planungen durch gesetzliche Vorgaben oder Sanktionen in den Griff bekommen und insbesondere die einer gesetzlichen Grundlage bedürftigen Planungen massiv beeinflussen« (S. 293). Nach Graf Vitzthum »sind in der bisherigen Diskussion die tatsächlichen Einwirkungen der politischen Planung überschätzt und die bestehenbleibenden Informations-, Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte des Parlaments nicht genügend beachtet worden« (S. 7), denn das Parlament »besitzt erhebliche Kontrollmöglichkeiten aufgrund bestehenden Verfassungsrechts auch im Bereich der politischen Planung« (S. 338 ff., 393). Neben der »demokratischen Legitimierung und politischen Stabilisierung der Planung« (S. 401) durch die parlamentarische Planungsmitwirkung betont Verf. auch die Gefahr der Selbstbindung des Parlaments sowie den Flexibilitätsbedarf politischer Planung und sieht im »unzureichenden Planungs- und Plankontrollbewußtsein der Abgeordneten« (S. 387) sowie im Informationsvorsprung der Regierung (S. 394) einen wesentlichen Grund »für den öffentlichen Aktivitätsmangel des Parlaments gegenüber der Regierungsplanung« (S. 387). Da »die rechtliche Position des Parlaments im Planungsbereich bisher zu einer Beherrschung entscheidender Phasen der Regierungsplanung ausreicht«, kommt es »nicht auf die Schaffung neuer verfassungsrechtlicher Institute (Planbeschluß, Planbindung) oder auf zusätzliche Entscheidungsrechte des Parlaments an, sondern auf einen Ausbau der Unterrichts- und Mitwirkungsmöglichkeiten des Parlaments im Planungsbereich« (S. 401).

E. U. Petersmann, Bonn

**Gresser, Manfred/Nicolas Comes: Die Vereinten Nationen, Theorie und Realität der Weltfriedensorganisation.** Festschrift für die Vereinten Nationen

zum dreißigjährigen Bestehen am 24. Oktober 1975. (Mannheim: Bloem-Verlag) 1975. 168 S. DM 7.— brosch.

Das angezeigte Buch — mit dem Zusatz »Festschrift für die Vereinten Nationen zum 30jährigen Bestehen am 24. Oktober 1975« deutlich überbetitelt — wird seinem Zweck gerecht, »als Kompendium für den Lehrer in Geschichte und Gemeinschaftskunde sowie als Hilfsmittel für Schüler zur Vorbereitung von Referaten über die Vereinten Nationen« zu dienen. Demgemäß ist es auf Information ausgerichtet; streitige Probleme werden nicht erörtert. Auch die Literaturlauswahl ist entsprechend vorgenommen. Die Autoren stellen die Organe und die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Vereinten Nationen vor, die Sonderorganisationen werden abrißartig behandelt. Ausführlicher hätte allerdings das Kapitel »Die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinten Nationen« dargestellt werden sollen. So vermißt man Ausführungen zur Möglichkeit, die Selbstbestimmungsdebatte für das deutsche Problem nutzbar zu machen. Auch hätte man hier gern einige Angaben zu deutschen Aktivitäten in den Vereinten Nationen oder dem Verhalten der Bundesrepublik Deutschland zu einzelnen interessanten Sachfragen gelesen. Ein Stichwortregister und die dem Bundesgesetzblatt entnommene deutsche Fassung der Satzung und des IGH-Statuts schließen das Buch ab.

Eckart Klein

**Grund, Henning: »Preußenschlag« und Staatsgerichtshof im Jahre 1932.**

Baden-Baden: Nomos (1976). 167 S. (Studien und Materialien zur Verfassungsgerichtsbarkeit, Bd. 5, hrsg. von Christian Starck). DM 36.— brosch.

Mit dem angezeigten Buch, einer Göttinger Dissertation, ist es Grund gelungen, eine verbreitete Fehleinschätzung der Entscheidung des Staatsgerichtshofs (StGH) vom 25. Oktober 1932 zu korrigieren: Die Meinung nämlich, daß dieses Erkenntnis paradigmatisch sei für das Verfahren der Weimarer Justiz, der eine wichtige Rolle in der Wegbereitung Hitlers zukomme. Wie man auch immer zu dieser Kritik stehen mag, bezogen auf das genannte Urteil ist sie nicht haltbar.

In einem ersten Teil wird die Vorgeschichte des 20. Juli 1932 und die Entwicklung der mit dem »Preußenschlag« entstandenen Probleme bis zum Tag der Entscheidung des StGH in der Hauptsache dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine durchaus subtile Untersuchung, die auch dem einschlägig Interessierten manche ihm neue Kenntnisse vermitteln kann. Methodisch ist erfreulich, daß Grund sich nicht nur an Sekundärliteratur orientiert, sondern immer wieder *ad fontes* geht.

Der zweite Teil analysiert die verfassungsrechtliche Problematik des Preußenschlags und ihre Behandlung durch den StGH. Dabei werden die Rechtsargumentationen der Parteien und des Gerichtshofs vor dem Hintergrund des damaligen wissenschaftlichen Meinungsstandes gründlich gewürdigt, der Bereich der Deskription in nahezu allen Punkten verlassen. Im wesentlichen werden die Ausführungen des StGH gebilligt; das gilt insbesondere für den zentralen Punkt der Entscheidung, die scharfe Trennung zwischen den beiden Absätzen des Art. 48 Weimarer Verfassung, zwischen »Exekution« und »Diktatur«. Seine Kontrollbefugnis habe der Gerichtshof voll ausgeschöpft. Daß der zweite Preußenschlag am 6. Februar 1933 bereits in offener Mißachtung des Urteils vom voran-

gegangenen Oktober geschehen konnte, zeigt, wie weit die Entwicklung inzwischen gediehen war; hier werden mit den Grenzen der Verfassungsordnung zugleich die Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit sichtbar. Diese Fehlentwicklung — auch — dem StGH zur Last zu legen, zeugt letztlich von ungeschichtlichem Denken. Hierauf aufmerksam gemacht zu haben, ist das Verdienst dieser Fallstudie.

Eckart Klein

**Heine, Regina/Reinhard Marx: Ausländergesetz mit neuem Asylverfahrensrecht. Rechtsprechung zum Asylrecht mit Erläuterungen.** Baden-Baden: Nomos (1978). 334 S. DM 9.80 brosch.

Diese Textsammlung und Rechtsprechungsübersicht setzt die Reihe von Veröffentlichungen von Amnesty International, bzw. von Mitarbeitern dieser Organisation zum Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland fort.

In ihr sind in einem ersten Teil die für diese Materie einschlägigen Gesetze und Verwaltungsvorschriften der Bundesrepublik (Grundgesetz im Auszug, Ausländergesetz, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes, Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes) abgedruckt. Es folgen Auszüge aus folgenden, für die Flüchtlingsproblematik relevanten internationalen Übereinkommen: Flüchtlingskonvention von 1951, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Europäische Menschenrechtskonvention nebst Zusatzprotokollen, UN-Pakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle sowie über bürgerliche und politische Rechte, Europäische Terrorismuskonvention.

Der zweite Teil enthält einen Überblick über die Rechtsprechung zum Asylrecht in der Bundesrepublik. Er ist nach Stichwörtern aufgeteilt (insgesamt 94), womit die Verfasser bewußt auf eine zusammenhängende Darstellung verzichtet haben, um die Handhabung des für Praktiker des Asylrechts bestimmten Buches zu erleichtern und zu vereinfachen. Die den einzelnen Stichwörtern zugeordneten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und der Untergerrichte (etwa 300) sind jeweils im Wortlaut wiedergegeben. Besonders wichtigen oder umstrittenen Begriffen sind kurze erläuternde Bemerkungen der Verfasser vorangestellt. Der Schwerpunkt der Übersicht liegt bei der Rechtsprechung zum Begriff des »Politisch Verfolgten« und der Problematik des »rechtsmißbräuchlichen Asylantrags«. Länderspezifische Entscheidungen runden das Bild ab.

Norbert Wühler

**Khan, Rahmatullah: Indian Ocean Fisheries. The 200-Mile Economic Zone.** New Delhi: Ankur Publishing House (1977). XIV, 264 S. Rs. 75-00; \$ 12.— geb.

Der indische Ocean, bislang vor allem für Militärstrategen von Interesse, erlangt heute zunehmend auch fischereiwirtschaftliche Bedeutung. Der Hauptgrund dafür ist, daß die Ausbeutung der Ressourcen von Atlantik und Pazifik ihre obere Grenze erreicht hat. Es sind vor allem die Staaten mit großen Fernfischereifloten wie die Sowjetunion, Japan oder Taiwan, die verstärkt in die Gewässer des Indischen Ozeans vordringen und sich einen immer größeren Anteil an den Fängen erobern. Die Anrainerstaaten beobachten diese Entwicklung mit Argwohn; sie sehen einen für sie ruinösen Wettbewerb mit technologisch weit überlegenen Staaten kommen und fürchten außerdem, in ihrem Bemühen um eine Verbesserung des Lebensstandards ihrer Völker zurück-

geworfen zu werden. In den Küstenländern des Indischen Ozeans leben 1 Milliarde Menschen, ein Viertel der gesamten Weltbevölkerung, und für einen großen Teil von ihnen ist die Fischerei die einzige Lebens- und Einkommensquelle; zugleich gehören die Völker der Anrainerstaaten zu den ärmsten und unterernährtesten in der Welt.

Wie der Herausforderung der Fernfischereinationen begegnet und die Situation der Fischerei in den Küstenstaaten verbessert werden kann, ist das Thema des hier angezeigten Buches des indischen Völkerrechtlers Rahmatullah Khan. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht natürlich die Konzeption der 200 Seemeilen-Wirtschaftszone, waren doch die afro-asiatischen Küstenstaaten des Indischen Ozeans maßgebend an der Formulierung dieses neuen Konzepts des Meeresvölkerrechts beteiligt. Khan verfolgt zunächst die Entwicklung des Wirtschaftszonenkonzepts von den ersten Vorschlägen im Meeresbodenausschuß der Vereinten Nationen bis zu den Beratungen der 3. Seerechtskonferenz im Jahre 1975 (Stand des "Informal Single Negotiating Text"). Die Frage, ob die Wirtschaftszone bereits dem Völkerrecht entspricht, beantwortet der Autor — nach einer kritischen Würdigung der *lex lata* und der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs in den *Fisberies Jurisdiction*-Fällen — dahin gehend, daß solche extensiven Ansprüche zwar nicht dem Völkerrecht widersprechen, daß sie aber nur den Staaten entgegengehalten werden können, die sie akzeptiert haben (S. 98). Im zweiten Teil des Buches werden die Chancen und Probleme untersucht, die sich für die Küstenstaaten des Indischen Ozeans bei Einführung einer 200 Seemeilen-Wirtschaftszone ergeben. Ausführlich und unter Verwendung reichhaltigen statistischen Materials wird auf die Schwierigkeiten eingegangen, mit denen die Fischerei in diesen Staaten heute noch zu kämpfen hat (Schiffe, die nur in Küstennähe operieren können, geringe Fänge einbringen und zudem wetterabhängig sind; mangelhaftes Fanggerät; wenig Häfen und Anlandeplätze; kaum Infrastruktur für Lagerung und Verarbeitung von Fisch). Die 200 Seemeilen-Wirtschaftszone bietet, so Khan, den Küstenstaaten die Möglichkeit, die reichen Ressourcen des Indischen Ozeans besser als bisher zu nutzen, damit nicht nur die Situation der Fischerei in ihren Ländern, sondern überhaupt ihre wirtschaftliche Situation zu verbessern; dazu dürften die Staaten aber nicht lediglich exklusive Ansprüche proklamieren, weil dies bei dem Mangel an Infrastruktur, mit dem die meisten zu kämpfen hätten, kaum einen Sinn ergebe, vielmehr müßten von den entwickelten Staaten Technologien und Kapital gekauft oder geliehen oder die Aufgabe der Ressourcenausbeutung ausländischen Firmen mittels Lizenzen oder Pachtverträgen übertragen werden (S. 149/150). Khan stellt auf anschauliche Weise die Motive und Erwartungen dar, die Entwicklungsländer mit der Einrichtung der 200 Seemeilen-Wirtschaftszone verbinden, und so darf das Buch, obwohl es sich primär mit den speziellen Problemen des Indischen Ozeans und seiner Anrainer befaßt, auch allgemeines Interesse beanspruchen.

L. Gündling

**Krüger, Hilmar: Fetwa und Siyar.** Zur internationalrechtlichen Gutachtenpraxis der osmanischen Şeyh ül-Islâm vom 17. bis 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung des "Behcet ül-Fetâvâ". Wiesbaden: Harrassowitz

1978. 190 S. (Schriften der Max Freiherr von Oppenheim-Stiftung, H. 10). DM 58.— brosch.

Hinter dem Titel »Fetwa und Siyar« verbirgt sich eine höchst bemerkenswerte, aus einer Kölner Dissertation hervorgegangene Studie zum islamischen internationalen Recht, die sich vor allem durch ihren eigenständigen methodischen Ansatz von bisherigen Arbeiten abhebt. In ihren Ergebnissen bestätigt sie im wesentlichen den bisherigen Wissensstand.

Westliche Rechtswissenschaftler neigen zu der Einschätzung, daß dem islamischen Recht, dem internationalen vielleicht in besonderer Weise, höchstens rechtshistorische Bedeutung zukomme. Zu Recht hebt Krüger einleitend (S. 10–27) unter Hinweis auf ein neueres Urteil des High Court of Lahore die Bedeutung des traditionellen, islamischen Rechts auch auf international-rechtlichem Gebiet hervor. Die geradezu selbstverständliche Gleichsetzung von Völkerrecht mit europäischer Rechtstradition steht einer realistischen Einschätzung anderer Rechtskulturen und deren Beitrag zur Gestaltung der internationalen Beziehungen allzu oft im Wege. Hier ist nun die Beschäftigung mit dem islamischen Recht deshalb von ganz besonderem Interesse, weil in islamisch orientierten Staaten seine Lehren auch heute noch — oft latent — wirksam sind und sein religiös bestimmter Ansatz die Konzeption einer auf dem Prinzip der Gleichberechtigung beruhenden internationalen Staatengemeinschaft nicht zuläßt.

Als »Siyar« wird derjenige Teil des islamischen Rechts bezeichnet, durch den Gegenstände internationalen Charakters erfaßt werden (S. 34). Hierbei ist zu bedenken, daß das islamische Recht ein auf den Koran gegründetes, göttliches Recht darstellt. Dementsprechend begreift die islamische Theorie den Bereich des gesamten Islams als eine auch staatsrechtliche Einheit und erhebt den Anspruch auf die allumfassende Geltung dieser Rechtsordnung. Im Verhältnis zur nichtislamischen Welt kennt sie nur das Ziel deren Eroberung und — höchstens zeitweilig — Waffenstillstände. Die Dichotomie in die Welt des Islams (*dar-al-islam*) und die Welt des Krieges, der Rechtlosigkeit (*das-al-harb*) steht der Entwicklung einer Theorie des Völkerrechts als eines zwischen unabhängigen Staaten geltenden Rechts im Wege. Dennoch kann auch im Islam die Realität nicht gänzlich negiert werden; auch islamische Staaten sahen und sehen sich vielfältigen Problemen gegenüber, denen wir durch die Entwicklung des Völkerrechts begegnet sind. So ist die Einheit des Islams in einer einheitlichen staatlichen Organisation nur von kurzer Dauer gewesen; auch die Geschichte des Islams wurde durch die Existenz unabhängiger islamischer Staaten geprägt. Aber auch im Verhältnis zu den nichtislamischen Staaten mußte sich die Theorie an der Rechtswirklichkeit brechen, die durch lange Perioden friedlicher Beziehungen zu europäischen Staaten bestimmt wurde.

Den westlichen Völkerrechtler bewegt die Frage, wie die islamische Rechtslehre mit dem offenbaren Widerspruch zwischen Norm und Wirklichkeit fertig wurde. Die bisherigen Untersuchungen zu dieser Frage befaßten sich im wesentlichen mit den traditionellen Aussagen der islamischen Rechtstheoretiker, wobei sich ergab, daß jedenfalls die Theoretiker kaum auf die Rechtswirklichkeit

reagierten. Völkerrechtliche Konzeptionen und vergleichbare Vorstellungen haben sie nicht entwickelt. Die Existenz der zahlreichen Verträge mit europäischen Staaten, den sog. Kapitulationen, mißachteten sie ebenso wie die Vielfalt eigenständiger staatlicher Existenzen im innerislamischen Bereich. Lediglich bei Ibn-Khaldoun (vgl. S. 104 f.) läßt sich eine realistischere Betrachtungsweise wenigstens in einigen Punkten finden.

Angesichts dieses unbefriedigenden, theoretischen Befunds mußten westliche Völkerrechtler gleichsam die Arbeit der islamischen Theoretiker übernehmen, indem versucht wurde, aus der tatsächlichen Staatspraxis, insbesondere der Vielzahl abgeschlossener und befolgter Verträge, so etwas wie ein islamisches Völkerrecht zu entwickeln. Methodisch begegnet dieses Vorgehen allerdings erheblichen Bedenken; denn es bedeutet die Übertragung fremder Begriffe und steht ständig in der Gefahr von Fehlinterpretationen. Will man diese vermeiden, so muß man einen Zugang zur Behandlung konkreter Fälle durch islamische Juristen finden. Krüger hat sich hierfür die »Fetwas« des Scheich-ül-Islam erschlossen.

Im osmanischen Bereich stellt generell ein Fetwa ein Rechtsgutachten eines anerkannten Rechtsgelehrten dar. Insbesondere der Scheich-ül-Islam als der oberste Rechtsgelehrte des osmanischen Reichs kam für die Erstattung eines Fetwa in Betracht, und so entwickelte sich eine umfangreiche Fetwa-Praxis, in der auch für tatsächliche, internationale Vorkommnisse Rechtsgutachten erstellt wurden. Die Einzelheiten werden von Krüger sehr anschaulich geschildert (S. 39–69). Da in diesen Fetwas der Scheich-ül-Islam auf konkrete Probleme antworten mußte, läßt sich – wenn überhaupt – aus ihrer Analyse der erhoffte Zugang zur Erhellung der Rechtspraxis im Bereich der Siyar erwarten. Krüger hat hierzu die wichtigsten Fetwa-Sammlungen des 17. bis 19. Jahrhunderts (Einzelheiten S. 71–88) herangezogen.

Um es vorwegzunehmen: Diese Analyse bestätigt die ausschließlich theorieorientierte Argumentation islamischer Juristen im Bereich der Siyar. Auch hier lassen sich keine Ansätze zur Entwicklung der Idee einer Völkerrechtsgemeinschaft feststellen. So bestätigt die Analyse der Fetwas das bisher bekannte Bild und läßt ein noch sicherer Urteil über die islamische Völkerrechtslehre zu. Danach wird man nunmehr sicherer feststellen können, daß dem traditionellen, islamischen Recht weder in Theorie, noch in Praxis ein islamisches Völkerrecht in dem Sinne bekannt ist, daß zwischen unabhängigen Staaten Rechtsbeziehungen auf der Ebene der Gleichheit im friedlichen Zusammenwirken bestehen. Ungeklärt bleibt, ob neuere Entwicklungen in der islamischen Rechtslehre zu einer Änderung geführt haben. Zwar gibt es seit den 20er Jahren dieses Jahrhunderts wiederholt Versuche solcher Änderungen. Daß auch die Praxis islamischer Staaten nicht der theoretischen Konstruktion folgt, müßte jedenfalls die Richtigkeit solcher theoretischen Neuansätze unterstreichen. Zugleich ist aber zu bedenken, daß das islamische Recht als göttlich gesetztes Recht seinem eigenen Verständnis nach keinen menschlichen Änderungen zugänglich ist. Zukünftige Untersuchungen werden sich insbesondere diesem Problem zuwenden müssen.

Aus der Vielzahl der von Krüger mitgeteilten Einzelheiten sei lediglich

die recht ausführliche Darstellung der osmanisch-persischen Auseinandersetzungen 1723 bis 1727 (S. 124 ff.) hervorgehoben. Diese Auseinandersetzungen sind nicht nur durch den politischen, sondern auch den religiösen Gegensatz der Sunniten und Schiiten bestimmt worden. Es ist höchst interessant, wie der Scheich-ül-Islam Abdullah Efendi in mehreren Fetwas zur Rechtfertigung der osmanischen Ansprüche selbst die Regeln der *Siyar* verdreht (S. 130).

Nicht nur der neue methodische Ansatz begründet, daß es sich um ein Werk von ganz hervorragender Bedeutung handelt. Auch die umfassende Heranziehung aller einschlägigen Quellen und Werke hebt das Buch weit über den Rang einer üblichen Dissertation hinaus. Da Krüger jeweils, um den Beitrag der einzelnen Fetwas zu charakterisieren, in kurzer, doch umfassend nachgewiesener Form den bisherigen Kenntnisstand über die einzelnen Komplexe des islamischen Rechts zusammengefaßt darstellt, eignet sich das Buch auch vorzüglich für jeden an der islamischen Theorie Interessierten, der auf S. 89–136 eine komprimierte, gegenwärtig kaum zu überbietende Darstellung der Probleme findet.

J. M. Mössner, Hamburg

**Lew, Julian D. M.: *Applicable Law in International Commercial Arbitration.***

A Study in Commercial Arbitration Awards. Preface by François Rigaux. Dobbs Ferry, N.Y.: Oceana; Alphen aan den Rijn: Sijthoff & Noordhoff 1978. XXVIII, 633 S. \$ 45.—; Dfl. 95.— geb.

»Die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit ist heute die bevorzugte Methode der Beilegung von Streitigkeiten, die sich beim internationalen Handel ergeben« (S. 1). Die vorliegende Arbeit befaßt sich mit der Frage, welche rechtlichen und/oder anderen Normen bei der für die modernen internationalen Wirtschaftsbeziehungen so wichtigen Schiedsgerichtsbarkeit anzuwenden sind und auf welche Weise diese Normen bestimmt werden.

In einem einleitenden Teil gibt der Autor an Hand von acht Merkmalen eine Charakterisierung der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit. Nach einer kurzen Beschreibung ihrer verschiedenen Formen (institutionell/*ad hoc*) folgt eine Auseinandersetzung mit den am meisten vertretenen Theorien über ihre Rechtsnatur. Da diese theoretischen Grundlagen — offen oder häufiger noch unausgesprochen — die bei Schiedssprüchen angewendeten rechtlichen Kriterien und damit auch die praktischen Ergebnisse wesentlich vorbestimmen, ist ihre deutliche Klarlegung besonders wertvoll und aufschlußreich.

Für die Hauptfrage der Arbeit — wer bestimmt auf welche Weise das anzuwendende Recht bei der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit — wird in einem ersten Abschnitt die Bedeutung der Parteiautonomie untersucht. Dabei stellt der Autor, der inzwischen als Praktiker des Rechts des internationalen Handels und seiner Schiedsgerichte tätig ist, den in der Literatur gemachten Vorschlägen und den Entwürfen einschlägiger Institutionen jeweils die ausführlich nachgewiesene Praxis an Hand tatsächlich ergangener Schiedssprüche gegenüber: Fünf Kategorien der Handelsschiedsgerichtsbarkeit werden herangezogen (zwischen Parteien aus Ländern mit Marktwirtschaft — zwischen Parteien aus westlichen entwickelten Ländern und Ländern der Dritten Welt — zwischen Parteien des Ost-West-Handels — zwischen Parteien innerhalb des RGW —

zwischen einer privaten und einer staatlichen Partei), und vier Arten von Schiedssprüchen werden verarbeitet (von Schiedsgerichten der International Chamber of Commerce [ICC] – von Schiedsgerichten osteuropäischer Länder – anderer institutioneller Schiedsgerichte – von *ad hoc*-Schiedsgerichten).

Die Parteien eines Streites können das vom Schiedsgericht anzuwendende Recht ausdrücklich oder implizit bestimmen. Der Autor zeigt, daß der Vorrang des Parteiwillens in dieser Hinsicht sowohl in allen einschlägigen Konventionen und *uniform laws*, als auch in der Praxis sämtlicher Schiedsgerichte unbestritten ist. Kritisch äußert sich der Autor in diesem Zusammenhang zum Prinzip des «*qui elegit iudicem, elegit ius*», das er nur noch in Verbindung mit anderen Faktoren anwenden will.

Haben die Parteien das anzuwendende Recht nicht bestimmt, so obliegt diese Aufgabe den Schiedsrichtern selbst. Hier weist der Autor an Hand einer Vielzahl von Beispielen aus der internationalen Schiedspraxis eine Entwicklung zur Anwendung nicht-nationaler Standards nach. Dies gilt für die Bestimmungen der anzuwendenden Normen durch ein Konfliktrecht (der Autor kritisiert hier vor allem das vom Institut de Droit International geförderte Prinzip des *siège d'arbitrage*) ebenso, wie für die unmittelbare Anwendung des *substantive measuring standard* ohne *conflict of law*-Regeln durch die Schiedsrichter selbst. Bei beiden Methoden befürwortet der Autor eine *denationalisation* der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, die deren besonderer Rolle und den Wünschen und Erwartungen der Beteiligten am besten entspreche. Er belegt diese Tendenz mit Praxisbeispielen, die vom bekannten *Aramco*-Schiedsspruch bis zu einer Vielzahl bisher unveröffentlichter Urteile von Schiedsgerichten der ICC, Osteuropas und spezieller Institutionen reichen.

*Non-national*, allgemein akzeptierte Standards seien der Anwendung nationaler Rechtsregeln vorzuziehen. Hierbei spielen völkerrechtliche Regeln eine relativ geringe Rolle (Ausnahme: das International Center for the Settlement of Investment Disputes); sie werden meist zur Stützung von auf andere Weise begründeten Ergebnissen herangezogen. Problematisch und in der Praxis bisher nicht geklärt ist die Anwendung supra-nationaler Normen im EWG-Bereich (Stichworte sind hier die Befugnis eines Schiedsgerichts, eine Vorabentscheidung zu beantragen und die Unzuständigkeit eines Schiedsgerichts bei behaupteter Verletzung von EWG-Recht).

Der Autor fordert eine verstärkte Berücksichtigung des Rechts des internationalen Handels, der sogenannten *lex mercatoria*, wie sie sich in multilateralen Konventionen und *uniform laws, codes of practice* (Hauptbeispiel sind die "Incoterms" der ICC) und dem internationalen Handelsbrauch manifestiert. Daneben betont er die Möglichkeit und Notwendigkeit, auch sozio-ökonomische Faktoren tragend in die Beurteilung einzubeziehen – einer der wesentlichen Vorteile, die zur Bevorzugung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit gegenüber der nationalen Gerichtsbarkeit geführt hat.

Schließlich setzt sich der Autor mit der Rolle des *ordre public* bei der Einschränkung der Befugnis der Schiedsgerichte, das anzuwendende Recht selbst zu bestimmen, auseinander. Die Praxis zeige, daß Schiedsgerichte aus Gründen

der Anerkennungsfähigkeit und Vollstreckbarkeit internationaler Schiedssprüche so weit wie möglich hierauf Rücksicht nehmen, obwohl sie insoweit keine rechtliche Verpflichtung anerkennen (eine solche rechtliche Verpflichtung erkennen lediglich RGW-Schiedsgerichte hinsichtlich ihres eigenen, und westliche Schiedsgerichte hinsichtlich eines internationalen *ordre public* an).

Der Wert der vorliegenden Veröffentlichung liegt nicht nur in ihrer ausführlichen Auseinandersetzung mit den rechtlichen Fragen, sondern vor allem darin, daß sie eine Vielzahl bisher unveröffentlichter Schiedssprüche zugänglich macht. Ob dies einen Anstoß zu einer Änderung der Veröffentlichungspraxis internationaler Handelsschiedsgerichte gibt, wie dies der Autor wegen der damit verbundenen größeren Transparenz und besseren Vorhersehbarkeit der Entscheidungen für wünschenswert hält, muß allerdings auf Grund der bisherigen Erfahrungen dahingestellt bleiben.

Norbert Wühler

**Öhlinger/Mayrzedt/Kucera: Institutionelle Aspekte der österreichischen Integrationspolitik.** Wien: Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften 1976. 323 S. (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Sitzungsberichte, Bd. 308, 1. Abhandlung — Veröffentlichungen der Kommission für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, hrsg. von Wilhelm Weber, Nr. 8). DM 40.— brosch.

Drei namhafte Fachleute, ein Jurist und zwei Nationalökonomien, haben sich zusammengefunden, um im vorliegenden Buch in drei selbständigen Abhandlungen den Versuch zu unternehmen, eine Bilanz der österreichischen Integrationspolitik zu ziehen und Gedanken über deren Chancen in der Zukunft zu entwickeln. Der erste Beitrag von Theo Öhlinger bietet eine kritische Darstellung des rechtlichen Rahmenwerkes, in das die österreichische Integrationspolitik eingebettet ist. Im zweiten Beitrag überprüft Hans Mayrzedt die österreichische Neutralitäts-, Integrations- und Außenwirtschaftspolitik unter Berücksichtigung der mittelfristigen Entwicklungsperspektiven der europäischen Einigung. In der dritten Studie zeigt schließlich Gustav Kucera einige Aspekte der österreichischen Integrationspolitik in der Zukunft auf.

Für den Juristen ist der Beitrag Öhlingers von besonderem Interesse, weil der Verfasser in wichtigen Fragen Standpunkte vertritt, die sich von der herrschenden Meinung unterscheiden. So werden z. B. Argumente für den Vertragscharakter des Moskauer Memorandums entwickelt, gleichzeitig jedoch eingeräumt, daß die Frage nicht eindeutig geklärt werden kann und infolge der Erfüllung aller Zusagen auch kaum noch Aktualität besitzt (S. 22–28). Als weiteres Beispiel seien die Zweifel erwähnt, die der Autor unter Berufung auf die »politische Zwangslage« an der Freiwilligkeit der österreichischen Neutralität geltend macht. Trotz der Zweifel ist Öhlinger der Meinung, daß man von einer oktroyierten Neutralität nicht sprechen könne, weil der Neutralitätsstatus von der österreichischen Bevölkerung und den maßgebenden politischen Kräften des Landes überwiegend positiv gewertet werde (S. 28–29). Wichtiger erscheinen die Überlegungen Öhlingers zur Frage der Vereinbarkeit der dauernden Neutralität mit einer Vollmitgliedschaft in der EWG (S. 89–99). Auch hier tritt die kritische Einstellung des Verfassers zu den Einwänden gegen einen Beitritt klar zutage.

Wenngleich seine Argumente nicht ganz zu überzeugen vermögen, verdienen sie dennoch erhöhte Beachtung. Der Auffassung, daß der Schwerpunkt der Bedenken gegen einen Beitritt im Bereich der Neutralitätspolitik liegt (S. 96–99), ist zuzustimmen.

Obwohl bei *Mayrzedt* die ökonomischen und politischen Aspekte der europäischen Integration im Vordergrund stehen, befaßt auch er sich mit der Vereinbarkeit der dauernden Neutralität mit einer EWG-Mitgliedschaft, insbesondere im Hinblick auf die veränderten Integrationsbedingungen (S. 228–236). Da seiner Meinung nach die Verwirklichung der langfristigen politischen Zielsetzungen der europäischen Integration bei einer realistischen Beurteilung der Entwicklung eher unwahrscheinlich ist, müßte es auch für Österreich möglich sein, der EWG vollberechtigt anzugehören. Dies würde allerdings eine »Modernisierung des neutralitätspolitischen Konzepts Österreichs« voraussetzen (S. 241). So bestechend auch die Einschätzung der zukünftigen Entwicklung durch *Mayrzedt* für die neutralen Staaten erscheinen mag, ist diesbezüglich doch eine gewisse Skepsis geboten. Hängt doch diese Entwicklung von zu vielen unkalkulierbaren Faktoren ab, um wirklich zuverlässig zu sein.

Auch *Kucera* beurteilt die Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit Österreichs mit den EG unter der Voraussetzung günstig, daß die konföderalen (im Gegensatz zu den föderalen) Tendenzen in den EG-Ländern weiterhin vorherrschen. Eine solche Zukunftsaussicht wäre seiner Auffassung nach für Österreich schon deshalb wünschenswert, weil der Gemeinsame Markt bereits weiter entwickelt sei, als es die Teilnahme auf Grund des Freihandelsabkommens vorsehe (S. 306).

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Autoren des vorliegenden Buches die Diskussion über die zukünftige österreichische Integrationspolitik durch eine Reihe wertvoller Ideen und Vorschläge bereichert haben, mit denen sich jeder, der an der Formulierung dieser Politik beteiligt ist, auseinandersetzen müssen wird.

Erich *Kussbach*, Berlin

**Schwarz, Klaus-Dieter: Sicherheitspolitik.** Analysen zur politischen und militärischen Sicherheit. Hrsg. von . . . 2., rev. und erw. Aufl. (Bad Honnef): Osang (1976). X, 498 S. DM 46.– geb.

Für den aufmerksamen Leser ist das angezeigte Buch eine Fundgrube von neuen Erkenntnissen und Zusammenhängen, was verständlich macht, daß schon ein gutes halbes Jahr nach Erscheinen eine Zweitaufgabe notwendig wurde.

Einer kundigen Einführung von *Christoph Bertram* über »Sicherheit in einer sich ändernden Welt« schließen sich Beiträge von *J. Joffe*, *L. Martin* und *M. Medick* an, die sich mit Aspekten des Themas »Internationale Politik und militärische Macht« befassen. Ein zweites Kapitel behandelt »Theorien und Modelle internationaler Sicherheitspolitik« (*K.-U. Meyn*, *K.-D. Schwarz*, *W. R. van Cleave*, *M. Müller*, *W.-D. Karl*, *R. Lentz*). Das dritte Kapitel ist mit »Militärstrategien und Militärbündnisse« betitelt und enthält Beiträge von *K.-D. Schwarz*, *J. Schwarz*, *K. Mayer*, *K. Ipsen*. »Sicherheitspolitik der Bundesrepublik« lautet das letzte Kapitel; Aufsätze hierzu haben *D. Mahncke*, *H. Haftendorn*, *A. Pawelczyk*, *J. W. Möllemann*,

M. Wörner, Ch. Potyka, C. Bielfeldt, K. Ipsen und H. Afheldt verfaßt. Ein Anhang enthält die Erklärung des ehemaligen US-Außenministers Kissinger über die Entspannungsdoktrin der Vereinigten Staaten (1974) und eine entsprechende Erklärung von Breschnew (1976).

Hier können nur einige Beiträge aufgegriffen werden, die auch unter rechtlichen Gesichtspunkten interessant sind. Karl-Ulrich Meyn (S. 67–85) hat ein ebenso klares wie nüchternes Bild des Konzepts der kollektiven Sicherheit gezeichnet, in dem freilich die neuere Entwicklung auf dem Gebiet des Einsatzes von Friedenstruppen der Vereinten Nationen eine Akzentuierung verdient hätte. Aus dem lesenswerten Aufsatz von Klaus-Dieter Schwarz, dem mit insgesamt vier Beiträgen vertretenen Herausgeber, über »Die sicherheitspolitische und militärstrategische Zukunft der NATO« (S. 273–302) seien die Reflexionen zur Bedeutung der Bundesrepublik Deutschland für das europäisch-amerikanische Verhältnis hervorgehoben. Knut Ipsen informiert unter Rückgriff auf frühere Arbeiten knapp und präzise über »Völkerrechtliche Probleme des Nordatlantikvertrages« (S. 303–313). »Die Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland« wird von Dieter Mahncke kenntnisreich dargestellt (S. 317–337); vielleicht wird dabei nur nicht immer deutlich, was »Ist« und was »Soll« ist. In seinen Vorstellungen ist dem Autor jedenfalls voll beizupflichten; dies gilt sowohl für die Entscheidung, daß die Verteidigung der Freiheit nötigenfalls im Zielkonflikt mit der Erhaltung des Friedens obsiegen muß, als auch für seine Warnung vor einer Situation, in der die Bundesrepublik zu jenem Maß an politischer Abhängigkeit von der Sowjetunion gelangt (Finnlandisierung), daß die Bundesrepublik sich diesem Dilemma nur noch durch Anpassungsbereitschaft entziehen kann. Einen instruktiven Beitrag zum Entscheidungsprozeß der Bundesrepublik leistet Helga Hafte ndorn »Management der Sicherheitspolitik« (S. 339–355). »Der Einsatz der Bundeswehr zur Verteidigung, im Spannungs- und Verteidigungsfall sowie im internen bewaffneten Konflikt« ist Thema eines zweiten Aufsatzes von Knut Ipsen (S. 419–441). Richtig gesehen wird vor allem die notwendige begriffliche Trennung zwischen »Verteidigung« und »Verteidigungsfall« (Art. 87a, 115a GG). Nicht überzeugt bin ich von der Polemik gegen meine These (ZaöRV Bd. 34 [1974], S. 429 ff.), nach der eine Beteiligung der Bundeswehr an UN-Aktionen — soweit sie »Dienst mit der Waffe« bedeutet — derzeit verfassungsrechtlich nicht zulässig ist. Die Gegenthese Ipsens hat daher auch bei der Bundesregierung zu Recht keine Gefolgschaft gefunden. Mit der Situation »danach« — »if deterrence fails« — befaßt sich Horst Afheldt (»Das Problem der Sicherheitspolitik für die Bundesrepublik heute: Rationale Einsatzoptionen für den Ernstfall?«). Jedenfalls macht die Studie nachdenklich und weist auf einen Bereich hin, der stärker durchdacht werden sollte.

Das Gesamturteil über das Buch ist sehr positiv.

Eckart Klein

Schweitzer, Michael: **Dauernde Neutralität und europäische Integration.**

Wien, New York: Springer 1977. XVI, 347 S. (Forschungen aus Staat und Recht, 40), Hrsg. Günther Winkler im Zusammenwirken mit Walter Antonioli). DM 120.— brosch.

Der zu besprechenden Untersuchung lag nach eigener Darstellung des Ver-

fassers die Sorge zugrunde, die neutralen Staaten könnten angesichts der fortschreitenden europäischen Integration Gefahr laufen, zunehmend isoliert zu werden. Es war deshalb das Anliegen des Autors, das Verhältnis der Neutralen zu den Europäischen Gemeinschaften auf seine rechtliche und politische Bedingtheit zu überprüfen. Diesen durchaus wohlmeinenden Beweggrund muß der Leser stets im Auge behalten, will er manche kritische Auseinandersetzung mit dem Standpunkt dieser Staaten besser verstehen.

Das Buch ist in zwei Teile geteilt. Der erste behandelt die Erscheinungsformen der Neutralität und beschreibt die Pflichten des dauernd neutralen Staates. Der zweite Teil ist der Stellung der dauernd neutralen Staaten in der europäischen Integration gewidmet.

Den Fachkundigen interessiert vor allem der zweite Teil und hier insbesondere die Ausführungen über die Vereinbarkeit der dauernden Neutralität mit den Zielsetzungen und der Struktur der Europäischen Gemeinschaften. Schweitzer geht bei allen drei Organisationen (EGKS, EWG und EURATOM) auf die neutralitätsrelevanten Normen der Verträge ein und untersucht die Bedenken, die die Neutralen davon abgehalten haben, die Vollmitgliedschaft anzustreben. Der Verfasser läßt diese Bedenken nur zu einem geringen Teil und nur bedingt gelten. So ist seiner Meinung nach bei der EWG eine Mitgliedschaft für die Neutralen überhaupt unbedenklich (S. 246–247 und 292). Im Falle der EGKS sieht er bloß in Bezug auf Art. 59 (Mangellage) eine Unvereinbarkeit der dauernden Neutralität mit der Vollmitgliedschaft (S. 207 und 291). Im EURATOM-Vertrag findet Schweitzer immerhin ein ganzes Kapitel, nämlich Kapitel VI des Zweiten Titels (Versorgung), das einer neutralen Vollmitgliedschaft entgegensteht (S. 265 und 292).

Man wird dem Autor darin beipflichten müssen, daß gewisse verallgemeinernde Unvereinbarkeitsargumente (etwa gegen jede Art der Zollunion) einer differenzierteren juristischen Betrachtungsweise nicht standhalten. Doch die für die Haltung der Neutralen in erster Linie maßgebenden Einwände beruhten bekanntlich keineswegs auf solchen allgemeinen Bedenken, sondern auf einer Reihe ganz konkreter Vertragsbestimmungen, die einem vorbehaltlosen Beitritt entgegenstanden, bzw. auf dem Fehlen bestimmter neutralitätsfreundlicher Klauseln. Schweitzer bemüht sich, auch diese Einwände zu entkräften. Seine Argumente überzeugen jedoch wenig. Sie bleiben vor allem oft im Formalen haften. So ist — um nur ein Beispiel zu nennen — die Supranationalität seiner Meinung nach neutralitätsrechtlich unbedenklich. Denn neutralitätswidrige Beschlüsse etwa der Kommission würden doch der Überprüfung durch den Gerichtshof unterliegen. Dieser aber könne keine der Neutralität zuwiderlaufende Entscheidung treffen, sofern der Vertrag neutralitätskonform sei. Ist er es aber nicht, so verhindert nach Ansicht des Verfassers bereits dies die Beitrittsmöglichkeit (S. 203–204). Solche Argumentation scheint mir doch allzu formalistisch und wirklichkeitsfremd. Sie berücksichtigt die politischen und neutralitätspolitischen Aspekte zu wenig. Dies dürfte zwar einer rechtsdogmatischen Abhandlung gewöhnlich nicht zum Vorwurf gemacht werden. Da sich aber der Autor selbst das Ziel gesetzt hat, auch die »politische Bedingtheit« des Standpunktes der

Neutralen zu überprüfen, muß er sich diese Kritik gefallen lassen.

Mängel der genannten Art vermögen freilich die Verdienste der vorliegenden Arbeit nicht zu schmälern. Sie bestehen insbesondere darin, daß sie zu einer weiteren Vertiefung der Überlegungen betreffend das Verhältnis der Neutralen zur europäischen Integration anregen.

Erich K u s s b a c h, Berlin

**Staatsangehörigkeit, Soziale Grundrechte, Wirtschaftliche Zusammenarbeit** nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen. Referate des Rechtscolloquiums 1974 hrsg. von Józef Kokot und Krzysztof Skubiszewski. Berlin, Heidelberg, New York: Springer; Opole: Instytut Śląski 1976. 293 S. (Institut der Rechtswissenschaften der Polnischen Akademie der Wissenschaften). DM 59.— geb.

**Bernhardt, Rudolf/Ingo von Münch / Walter Rudolf: Drittes deutsch-polnisches Juristen-Kolloquium.** Baden-Baden: Nomos (1977).

Bd. 1: KSZE-Schlußakte. Mit Beiträgen von Krzysztof Skubiszewski [u. a.]. 181 S. (Völkerrecht und Außenpolitik, hrsg. von Ingo von Münch und Walter Rudolf, Bd. 27). DM 34.— brosch.

Bd. 2: Staatshaftungsrecht. Mit Beiträgen von Michael Bothe [u. a.]. 166 S. (Völkerrecht . . ., Bd. 28). DM 29.— brosch.

Bd. 3: Wirtschaftsbeziehungen. Mit Beiträgen von Andrzej Wasilkowski [u. a.]. 133 S. (Völkerrecht . . ., Bd. 29). DM 34.— brosch.

Die Treffen zwischen deutschen und polnischen Juristen sind inzwischen zu einer guten Tradition geworden. Daß sie nicht nur vielfältig bezeugten menschlichen Gewinn, sondern auch wissenschaftlichen Ertrag bringen, belegen die hier angezeigten Publikationen, welche die im Verlauf der Kolloquien von 1974 (Radziejowice bei Warschau) und von 1976 (Heidelberg) erstatteten Referate enthalten.

Die Tagungen haben jeweils drei Schwerpunktthemen, die aus deutscher und polnischer Sicht behandelt werden. Kontroverse und aktuelle Probleme werden dabei keineswegs ausgespart. Es ist sehr zu begrüßen, daß die zum Teil durchaus unterschiedlichen Meinungen klar artikuliert sind. Wie Vor- bzw. Schlußworte der Bände erkennen lassen, haben diese Offenheit und Klarheit Diskussionen ermöglicht, aus denen alle Teilnehmer Nutzen ziehen konnten.

Eine brisante Thematik wurde mit dem Problem der Staatsangehörigkeit und des diplomatischen Schutzes der Staatsbürger aufgegriffen. Hier haben R. B e r n h a r d t (Der Begriff des Deutschen und die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland) und W. R u d o l f (Die Ausübung des diplomatischen Schutzes für Deutsche) die deutsche Rechtslage, J. K o k o t / G. R y s i a k (Die polnische Staatsbürgerschaft — Grundsätze, Erwerb und Verlust) und K. S k u b i s z e w s k i (Der diplomatische Schutz des Staatsbürgers) die polnische Rechtslage dargestellt, wobei im letzten Referat freilich völkerrechtliche Erwägungen vorherrschen. Interessant daran ist die Akzentuierung des Zusammenhangs zwischen dem Recht des Staates und dem des einzelnen schutzbedürftigen Bürgers. Zweites Schwerpunktthema bildeten die sozialen Grundrechte. P. B a d u r a hat über »Das Prinzip der sozialen Grundrechte und seine Verwirklichung im Recht der Bundesrepublik Deutschland«,

D. Rauschnig über »Soziale Grundrechte in internationalen Abkommen, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist« referiert. Die polnische Seite war mit L. Bar (Die Rolle der Arbeitnehmer in der Betriebsverwaltung), Z. Kędzia/A. Michalska (Die sozialen Grundrechte in der Volksrepublik Polen) und Z. Resich (Die sozialen Grundrechte und die internationalen Verträge Polens) vertreten. Zum dritten Problemkreis »Wirtschaftliche Zusammenarbeit« haben gesprochen J. Kolas a über »Die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Polen und der Bundesrepublik Deutschland im Lichte der völkerrechtlichen Verträge«, Ch. Tomusch a t über »Die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen im Lichte der bestehenden vertraglichen Bindungen beider Staaten«, J. Jakubowski über »Rechtsprobleme der Kooperationsvereinbarungen zwischen polnischen Betrieben und Firmen in der Bundesrepublik Deutschland« und I. Seidl-Hohenveldern über »Innerstaatliche Rechtsregeln der Bundesrepublik Deutschland, die für die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen ihr und Polen von Bedeutung sind«.

Ähnlich gehaltvoll sind die drei Bände, in denen die Referate des dritten Kolloquiums von 1976 veröffentlicht sind. Bd. 1 ist einer intensiven Behandlung wichtiger Aspekte der KSZE-Schlußakte gewidmet und enthält folgende Beiträge: K. Skubiszewski, Der Rechtscharakter der KSZE-Schlußakte; J. Delbrück, Die völkerrechtliche Bedeutung der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa; A. D. Rotfeld, Die Schlußakte der KSZE: Verbindlichkeitsgrundlagen und Verwirklichung; Z. Kędzia, Die Schlußakte der KSZE – Bestimmungen über die Zusammenarbeit im humanitären Bereich und das polnische Recht; W. Rudolf, Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen gemäß der KSZE-Schlußakte. Im Anhang ist die Schlußakte selbst im Auszug (in deutscher Sprache) abgedruckt, ferner das für die Beurteilung des Rechtscharakters der Schlußakte wichtige Schreiben der Republik Finnland an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, das deutsch-polnische Ausreiseprotokoll vom 1. 8. 1975 sowie das deutsch-polnische Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit vom 11. 6. 1976.

Bd. 2 beschäftigt sich mit dem Staatshaftungsrecht beider Staaten. Es referierten M. Bothe über »Das Staatshaftungsrecht der Bundesrepublik Deutschland«, E. Łetowska über »Ort und Funktion der Staatshaftung im polnischen Recht«, J. Dąbrowa über »Die zivilrechtliche Haftung des Staates – Gerichtspraxis«, H. Steiger über »Die Haftung des Staates für rechtswidrige Akte der Staatsorgane – Reformvorschläge«. Der Anhang enthält die einschlägigen nationalen Rechtsgrundlagen, sowie die Referentenentwürfe für ein Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes und für ein Staatshaftungsgesetz vom September 1976.

Der dritte Band nimmt erneut das Thema der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen auf. Auch insoweit ist nur ein Hinweis auf die durchweg gehaltenen Berichte möglich. A. Wasilkowski sprach über »Wirtschaftliche Beziehungen zwischen der Volksrepublik Polen und der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Kontext«, I. Seidl-Hohenveldern über »Die Entwicklung des rechtlichen Rahmens der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik

Deutschland und Polen seit 1974«, G. Rysiak über »Der bilaterale Vertragsrahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Polen und der Bundesrepublik Deutschland«, A. Calus über »Die Erscheinungen und der Rechtscharakter der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen: Die Beziehungen auf der Ebene der Unternehmen« und K.-H. Böckstiegel über »Schiedsgerichtsbarkeit als Entscheidungsinstanz in deutsch-polnischen Wirtschaftsbeziehungen«. Im Anhang abgedruckt sind die deutsch-polnischen Regierungsabkommen über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit vom 1. 11. 1974 und über die weitere Entwicklung der Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet vom 11. 6. 1976 sowie das bilateral vereinbarte langfristige Programm für die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit vom 9. 10. 1975. Eckart Klein

**Vandersanden, G./A. Barav: Contentieux communautaire.** Préface de W. J. Ganshof van der Meersch. Bruxelles: Bruylant 1977. XIV, 722 S. BFR. 2.800 brosch.

S'agissant d'un ouvrage monumental tant au plan quantitatif que qualitatif, la critique ne saurait traduire qu'imparfaitement sa richesse et son intérêt. Disons tout d'abord qu'aussi bien l'éventuel justiciable européen qui se trouve en chacun de nous que le juriste devraient trouver leur compte dans la lecture d'un volume qui, pour la première fois, offre un aperçu complet des voies de droit et procédures mises à la disposition de la Cour afin de remplir la mission que lui ont confiée les Traités.

Après quelques chapitres (chapitre préliminaire et première partie) consacrés à l'organisation et au fonctionnement de la Cour ainsi qu'aux règles générales de procédure, les auteurs abordent, dans la deuxième partie, l'étude des voies de droit principales. Quoique s'inspirant des différents droits internes et souvent très marqués par eux, le recours en annulation, l'exception d'illégalité, le recours en responsabilité extracontractuelle et le recours des fonctionnaires s'en distinguent cependant en raison des particularités que présentent l'ordre juridique européen et les problèmes qui se posent à son niveau. Quant aux autres recours — renvoi préjudiciel, recours en carence, recours en constatation du manquement des États membres — ils reflètent encore mieux, à l'évidence, la spécificité du phénomène communautaire.

Dans une troisième partie, enfin, les auteurs se livrent à une étude minutieuse des recours et procédures accessoires, les moins connus et les moins traités, sans doute, mais d'un grand intérêt pratique, qu'ils soient d'ordre préventif (référé, intervention) ou correctif (opposition, tierce-opposition, révision, interprétation, recours en rectification d'erreur matérielle, recours d'omission de statuer).

Face à l'imprécision des textes qui ne constituent, parfois, que des indications très relatives, la Cour est amenée à préciser, voire à déterminer, les conditions et l'objet des différents recours et participe déjà ainsi, d'une manière non négligeable, à l'édification du droit communautaire.

Mais, comme le notent judicieusement G. Vandersanden et A. Barav, la

mission de la Cour ne saurait se limiter au «seul règlement des litiges pouvant surgir entre les différents protagonistes de l'ordre communautaire». La Cour a su, en effet, très habilement utiliser les moyens qui étaient à sa disposition et tirer au maximum partie des caractéristiques d'un droit communautaire «économique . . . lacunaire et programmatique . . . évolutif» pour, face aux faiblesses institutionnelles ou circonstancielles des autres organes des Communautés, devenir le véritable créateur d'un droit communautaire uniforme et intégré qui apparaît ainsi, à bien des égards, comme un droit essentiellement prétorien. Au-delà de la qualification donnée par les textes, la Cour a, par exemple, recherché la «nature véritable d'un acte» et étendu ainsi de manière considérable la notion d'application directe, non sans susciter, notons-le, des réserves ou des contredits de la part des autorités des Etats (cf. la décision du Conseil d'Etat français en date du 22 décembre 1978). Les juges européens n'ont pas peu contribué à l'élaboration et au développement d'un système juridique cohérent en adoptant des critères similaires, ainsi pour les notions d'intérêt individuel et de règlement. Ils ont, enfin, enrichi et valorisé un droit dont le contenu essentiellement économique risquait de souffrir d'un déficit démocratique, en intégrant au bloc de la légalité communautaire qu'ils ont pour mission de faire respecter les principes généraux du droit. C'est surtout «l'affirmation que les droits fondamentaux de la personne humaine sont garantis dans l'ordre juridique communautaire» qui est à souligner ici, ces droits fondamentaux étant, notamment, ceux qui sont reconnus et protégés par la Convention européenne des droits de l'homme (Arrêts *Nold*, *Rutili*, *Watson*).

On ne saurait conclure sans mentionner les annexes (dispositions des traités, statuts de la Cour), la table numérique des arrêts cités et la volumineuse bibliographie qui occupent quelque 180 pages et contribuent encore, s'il en était besoin, à la qualité peu commune de cet ouvrage.

M. Schlüter-Lapierre

**Van Impe, Herman: Grondbegrippen van het belgisch staatsrecht.** Brussel: Bruylant 1978. 197 S. BFr. 800.— brosch.

In seinem "Grondbegrippen van het Belgisch Staatsrecht" gibt Herman Van Impe nicht, wie zu erwarten, eine zusammenhängende Einführung in das belgische Staatsrecht — ein Unterfangen, das angesichts der bevorstehenden Staatsreform Belgiens auch wenig sinnvoll gewesen wäre —, sondern erläutert die in einer parlamentarischen Demokratie grundlegenden Rechtsbegriffe.

Der erste Teil, bestehend aus 7 Kapiteln, gibt einen kurzen Überblick zu Fragen wie z. B. Zwang und Gewalt, Menschenrechte, Demokratie und Parlamentarismus, Tätigkeiten des Staats als aktives Organ der Führung der Belange des Volkes, Rolle des Parlaments im Staatswesen, und erst das letzte Kapitel geht auf das gegenwärtig in Belgien bestehende politische System ein.

Eine kurze Bibliographie mit Werken in französischer und niederländischer Sprache zur Vertiefung für den interessierten Leser folgt diesem Teil.

Den zweiten, weitaus umfangreicheren, Teil bildet eine Art Kurzlexikon zu staatsrechtlichen Fragen, wobei auch hier wiederum der Zweisprachigkeit des Adressatenkreises Rechnung getragen wird, indem neben den niederländischen Termini auch die französischen aufgeführt sind.

Sinn der Veröffentlichung von Van Impe ist es, dem Leser die Grundbegriffe zu vermitteln, die ihm ermöglichen, selbständig verfassungsrechtliche Texte zu verstehen, ein Ziel, das durch diese in ihrer Form neuartige Publikation zweifellos erreicht wird.

Karin Oellers-Frahm

**Veiter, Theodor: Nationalitätenkonflikt und Volksgruppenrecht im 20. Jahrhundert.** München: Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit 1977. (Wien, Stuttgart: Braumüller). 233 S. (ETHNOS, Bd. 15). DM 18.—brosch.

Die vielen Erfahrungen, die der Verfasser gesammelt, und die vielen Arbeiten, die er dem Thema der Verreibungen, der Minderheiten und der Volksgruppen gewidmet hat, sind im vorliegenden Band gewissermaßen zusammengefaßt. Das wird der Grund sein, warum die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit ihn für die Einführung eines breiteren Publikums in die einschlägigen Fragen besonders geeignet hält.

Nach einem kurzen Blick auf das ältere Nationalitätenproblem und die Minderheitenschutzregimes der Zwischenkriegszeit werden die heutigen Konflikte und Konfliktherde dargestellt, und den Laien wird es wundern, wie diese sich über die ganze Welt verbreiten.

Neben der Bestandsaufnahme der Konflikte enthält die Schrift auch Beispiele mehr oder weniger gut gelungener Regelungen (S. 207 ff.). Die Probleme, die die Existenz einer andersartigen Volksgruppe in einem Staat schafft, sind keineswegs bagatellisiert. Schwierigkeiten macht schon der interdisziplinäre Charakter des Phänomens, der zu einigen noch nicht gelösten terminologischen Divergenzen geführt hat. So sind die zusammenfassenden Thesen am Schluß des Buches teils Darstellung eines Sachverhalts, teils Programm, teils Forderung.

Der Völkerrechtler ist dankbar für das breite Anschauungsmaterial und die geschichtliche Belehrung. Er würde seinerseits noch wenig anmerken: Der Sinn des Minderheitenschutzes durch den Völkerbund ist in der Tat umstritten gewesen: Assimilierung erleichtern oder Eigenständiges erhalten (S. 115, 199); der Ständige Internationale Gerichtshof hat sich aber für die letztgenannte Auslegung erklärt. Die verwickelten und nicht stets aufrichtigen Doktrinen über den Status Deutschlands, von dem derjenige der deutschen Vertriebenen wesentlich abhängt, nicht entwirrt zu haben, darf man auch einem nahen Nachbarn nicht verargen. Indessen wäre zu fragen, wieviele von den Vorgängen seit 1945 und von den seither geschaffenen Zuständen zwingendem Völkerrecht widerspricht, das für diese Zustände ja selbst dann von Bedeutung sein kann, wenn das *ius cogens* erst später entstand (Art. 71 Abs. 2 (b) der Wiener Vertragsrechtskonvention). Es eröffnen sich da ganz neue Perspektiven, weil die hingenommenen oder anerkannten Verhältnisse die Rechtskraft nicht haben, die man ihnen früher zuschrieb.

F. Münch

**Weber, Hermann: "Falkland-Inseln" oder "Malvinas"? Der Status der Falklandinseln im Streit zwischen Großbritannien und Argentinien. Eine völkerrechtliche Fallstudie.** Frankfurt a.M.: Metzner 1977. X, 193 S. (Veröffentlichungen aus dem Institut für Internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg, Bd. 5). brosch.

Obleich die Falklandinseln seit 1946 im Rahmen der Vereinten Nationen

formell als Dekolonisierungsproblem behandelt werden, wird der Sache nach anerkannt, daß es sich um einen zwischen Großbritannien und Argentinien auszutragenden Streit über die territoriale Zuordnung des Inselgebiets handelt. Die Resolutionen der Generalversammlung geben daher beiden Staaten auf, in bilateralen Gesprächen eine Lösung herbeizuführen. Die formale Einordnung in den Dekolonisierungsprozeß bringt jedoch die bekannte Resolution 1514 (XV) ins Spiel; das hier angesprochene Selbstbestimmungsgebot ist von den Parteien zu berücksichtigen. Seine Realisierung in einer bestimmten Form ist jedoch bislang von den Vereinten Nationen konsequenterweise nicht gefordert worden.

Den Souveränitätsstreit entscheidet Weber letztlich zugunsten von Großbritannien. Frankreich habe die Inseln 1764 im Wege der Okkupation erworben, zwei Jahre später an Spanien zediert. Eine während der ersten Hälfte der 70er Jahre des 18. Jahrhunderts erfolgte Besitzergreifung durch Großbritannien habe den Rechtstitel Spaniens nicht untergehen lassen. Das unabhängig gewordene Argentinien habe 1820 die Inseln weder als *terrae nullius* noch als Rechtsnachfolger Spaniens erworben; freilich sei dadurch eine Anwartschaft Argentiniens auf künftigen Besitzerwerb entstanden, die den seit 1832/33 einsetzenden Prozeß der Titelerwerbung durch Großbritannien aber nur habe verzögern können. Schließlich habe sich gegenüber dieser Anwartschaft die effektive, sich über eine lange Zeitspanne hinziehende Ausübung der Hoheitsgewalt Großbritanniens durchgesetzt. Der Titelverlust Spaniens sei durch stillschweigende Hinnahme erfolgt. Weber erörtert diese einzelnen rechtlich bedeutsamen Phasen anschaulich. Die Voraussetzungen der in Frage kommenden Gebietserwerbstitel werden klar beschrieben, die Subsumtion überzeugt. Der letzte Abschnitt enthält einige Überlegungen zu den Möglichkeiten einer friedlichen Beilegung des Falkland-Streites. (Schieds-)Gerichtlicher Erledigung mißt Weber keine großen Erfolgchancen zu, da der Streit auf reine Rechtsfragen nicht reduziert werden könne. Da andererseits keine vitalen Interessen der beiden Staaten involviert seien, habe ein Vergleichsverfahren, das dem Ausgleich entgegengesetzter politischer Interessen diene, gute Aussichten. Die letzten Gesprächsrunden zwischen Großbritannien und Argentinien lassen jedenfalls hoffen. Im Anhang sind zwanzig ausgewählte Dokumente wiedergegeben, die von der Bulle Alexanders VI. (1493) bis zum gemeinsamen Kommuniqué Argentiniens und Großbritanniens vom 23. 2. 1977 reichen. Das Buch schließt mit einer 49 Titel zählenden Bibliographie und einem englischen Summary.

Eckart Klein

**Wegmann, Manfred: Die Nichtigkeitsklage Privater gegen Normativakte der Europäischen Gemeinschaften.** Berlin: Duncker & Humblot (1976). 269 S. (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 294). DM 74.— brosch.

Wegmann behandelt eine weithin als unbefriedigend empfundene Einschränkung des Individualrechtsschutzes gegenüber den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften: Der Einzelne kann die Rechtmäßigkeit von Verordnungen des Rates, die für die europäische Rechtsordnung (auch zahlenmäßig) ständig an Bedeutung gewonnen haben, nach Art. 173 Abs. 2 EWG-Vertrag nur dann vor dem EuGH angreifen, wenn sie in Wahrheit einer Einzelentscheidung

gleichkommen und den Kläger unmittelbar und individuell betreffen. Der EuGH erkennt nur in wenigen Ausnahmefällen EG-Verordnungen solchermaßen den Charakter von quasi-Individualentscheidungen zu. Auf der anderen Seite aber ist im Zuge der EG-Grundrechtsdebatte wiederholt gefordert worden, die Möglichkeit der Normenkontrolle für den Einzelnen zu erweitern – gleichsam als Ausgleich für die Überprüfung am Maßstab nationaler Grundrechte durch nationale Gerichte. Dabei ging es nicht nur darum, die Abgrenzung von Verordnungen und Einzelentscheidungen im Sinne des Art. 173 EWG-Vertrag großzügiger zu handhaben, sondern auch »echte« Verordnungen der privaten Klage zugänglich zu machen. Wegmann setzt sich, nachdem er eingangs die in manchem vergleichbare Rechtslage unter Art. 33 Abs. 2 des EGKS-Vertrages darstellt, zunächst eingehend und zum Teil kritisch mit der Klagemöglichkeit des Einzelnen nach Art. 173 Abs. 2 EWG-Vertrag und der Rechtsprechung des EuGH auseinander. Im Anschluß daran behandelt er die Ausdehnung der Klagebefugnis Privater gegen »echte« Verordnungen. Was – so wünschenswert es sein mag – nach herrschender und auch des EuGH Ansicht wohl einer Vertragsänderung bedürfte, sieht Wegmann schon durch Auslegung des Art. 173 Abs. 2 EWG-Vertrag erreichbar, indem er den Begriff »Entscheidung« in dieser Vorschrift (im Gegensatz zu seiner Verwendung in Art. 189 EWG-Vertrag) allgemein als »Maßnahme« versteht, die auch die Verordnung mit einschließt. Er stützt diese extensive, mit der Notwendigkeit »dynamischer Fortentwicklung« des Vertrages begründete Auslegung durch eine rechtsvergleichende Untersuchung der Situation in den EG-Mitgliedstaaten, die durchaus die Klage gegen Normativakte der Exekutive kennen, und versucht, die Argumente gegen eine solche Normenkontrolle zu entkräften. Wegmanns Zielrichtung kann man ohne weiteres folgen, und es ist sicherlich auch richtig, daß jedem Vertragsänderungsverfahren wegen der damit verbundenen »Öffnung« auch anderer Teile des Vertrages derzeit kaum Chancen eingeräumt werden können. Es bleibt jedoch die Frage, ob seine – auf acht Seiten auch relativ kurze begründete – Auslegung des Begriffs der »Entscheidung« in Art. 173 Abs. 2 EWG-Vertrag die Möglichkeiten der Interpretation nicht doch überdehnt. Angesichts des relativ deutlichen Wortlauts dieser Vorschrift hätte man hier wohl etwas mehr über die Möglichkeiten der Auslegung völkerrechtlicher Verträge überhaupt und über die Grenzen der Berücksichtigung des innerstaatlichen Rechts sagen müssen. Hinzukommt, daß nach diesem Konzept bei der Nichtigkeitsklage gegen Verordnungen das Merkmal der individuellen Betroffenheit in Art. 173 Abs. 2 EWG-Vertrag, das dort nach herrschender Meinung den Formenmißbrauch ausschließen soll, jetzt durch die besondere Schwere des Betroffenseins ersetzt bzw. ausgefüllt werden soll. Dieses Kriterium, das der EuGH neuerdings auch in Haftungsfällen nach Art. 215 Abs. 2 EWG-Vertrag verwendet, ist der Rechtssicherheit genausowenig dienlich, wie es in den Mitgliedstaaten in diesen Zusammenhängen unbekannt ist. Diese Einwände ändern jedoch nichts daran, daß es sich bei Wegmanns Buch um einen engagierten und beachtlichen Versuch handelt, einem allgemein als mißlich empfundenen Zustand abzuhelpfen.

Torsten Stein

- Wirtschaftsordnung und Staatsverfassung.** Festschrift für Franz Böhm zum 80. Geburtstag. Hrsg. von Heinz Sauer mann und Ernst-Joachim Mestmäcker. Tübingen: Mohr 1975. IX, 736 S. DM 150.— geb.
- Roth, Wulf-Henning: Freier Warenverkehr und staatliche Regelungsgewalt in einem Gemeinsamen Markt.** Europäische Probleme und amerikanische Erfahrungen. München: Beck 1977. XX, 356 S. (Münchener Universitätschriften, Reihe der Juristischen Fakultät, hrsg. im Auftrag der Juristischen Fakultät von Werner Lorenz, Reinhart Maurach, Hans Spanner, Bd. 36). DM 68.— brosch.
- Mestmäcker, Ernst-Joachim: Die sichtbare Hand des Rechts.** Über das Verhältnis von Rechtsordnung und Wirtschaftssystem. Baden-Baden: Nomos (1978). 198 S. (Nomos Paperback 1). DM 19.— brosch.
- Mestmäcker, Ernst-Joachim: Recht und ökonomisches Gesetz.** Über die Grenzen von Staat, Gesellschaft und Privatautonomie. Baden-Baden: Nomos (1978). 742 S. (Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik, in Verbindung mit Kurt Biedenkopf und Erich Hoppmann hrsg. von Ernst-Joachim Mestmäcker, Bd. 50). DM 98.— geb.
- Liesegang, Helmuth C. F.: Die verfassungsrechtliche Ordnung der Wirtschaft.** Zentralfragen und Strukturprinzipien unter besonderer Berücksichtigung grundrechtstheoretischer Überlegungen. Hamburg: Hansischer Gildenverlag — Heitmann (1977). XXX, 243 S. (Schriften zum Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, hrsg. von Karl Heinrich Friauf, Bd. 13). DM 35.20 brosch.
- Schmidt-Preuß, Matthias: Verfassungsrechtliche Zentralfragen staatlicher Lohn- und Preisdirigismen.** Baden-Baden: Nomos (1977). 295 S. (Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik, in Verbindung mit Kurt Biedenkopf und Erich Hoppmann hrsg. von Ernst-Joachim Mestmäcker, Bd. 51). DM 79.— brosch.

Die in der Festschrift für den am 26. 9. 1977 verstorbenen Franz Böhm enthaltenen Beiträge von insgesamt 40 Ökonomen, Juristen, Politikern und Praktikern zum Lebensweg (S. 3–42) und Lebenswerk des Jubilars sowie zum Thema »Wirtschaftsordnung und Staatsverfassung« spiegeln die geistige Persönlichkeit und den großen Einfluß des Wissenschaftlers und Politikers Franz Böhm wider. Einer der thematischen Schwerpunkte der Beiträge (z. B. von Emmerich, Günther, Immenga, Koch, Lenel, Möschel, Schlupe) liegt auf aktuellen Problemen des Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen, »das Franz Böhm wissenschaftlich und politisch aus der Taufe gehoben hat« (Mestmäcker, S. 384). Bei der Darstellung des in der Zeit der Weltwirtschaftskrise seit 1929 in Deutschland entstandenen Ordo-Liberalismus und Böhm's Theorie der »Wirtschaftsverfassung« z. B. in den Aufsätzen von E. Günther über »Die geistigen Grundlagen des sogenannten Josten-Entwurfs« (S. 183 ff.) und Mestmäcker über »Wirtschaftsordnung und Staatsverfassung« (S. 383 ff.) bleibt das »Verhältnis zwischen Naturrecht, sozialer Zwangsläufigkeit und positivem Recht« weiterhin klärungsbedürftig (vgl. hierzu bereits die Kritik von Zacher in der Festschrift zum 70. Geburtstag von F. Böhm [1965], S. 63 ff.). L. Raiser kritisiert in seiner Untersuchung des »Ordnungsrahmen des internationalen Wirtschaftsrechts« (S. 485 ff.) Böhm's nationalstaatliche, den tatsäch-

lichen weltwirtschaftlichen Interdependenzen widersprechende Sicht der »Privatrechtsgesellschaft und ihrer Wirtschaft« als einen staatlich geschlossenen Wirtschaftsraum; für die Weltwirtschaft betont Raiser zu Recht das Fehlen eines zureichenden rechtlichen Ordnungsrahmens für eine marktwirtschaftliche Wettbewerbswirtschaft (S. 489–493). Da »eine Neuordnung der Weltwirtschaft nicht ohne Auswirkung auf die Verfassung der beteiligten Nationalwirtschaften bleiben kann« (S. 496), wird nach Raiser die »Privatrechtsgesellschaft« sich »erhebliche strukturelle Eingriffe des Staats gefallen lassen müssen. Das Idealbild Franz Böhms wird auch bei Aufrechterhaltung kapitalistischer Wirtschaftsweise endgültig preisgegeben werden müssen« (S. 497). Auch A. Müller-Armack, der im März 1978 verstorbene »geistige Vater« der »sozialen Marktwirtschaft«, betont die durch die weltwirtschaftlichen Veränderungen notwendig gewordene »Fort-schreibung der sozialen Marktwirtschaft« (S. 449–457). Nach E. Rehbinder, Wirtschaftsordnung und Instrumente des Umweltschutzes, S. 499 ff., zeichnet sich die von Böhm »repräsentierte Variante des Neoliberalismus (Ordoliberalismus) durch relative Armut an Überlegungen aus, die außerwirtschaftlichen Problemen gelten« (S. 499). Im einzigen europarechtlichen Beitrag hat Hallstein die »Unrichtigkeit der Entscheidung zugunsten des Vorrangs der nationalen Grundrechte« (S. 220) vor der Anwendung sekundären EWG-Rechts im Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 29. 5. 1974 kritisiert. Das »europarechtliche Defizit« der Festschrift ist zu bedauern, da die im EWG-Vertrag normierten Grundregeln für die europäische Wirtschaftsordnung und die enge Verflechtung der in der Bundesrepublik Deutschland verwirklichten »sozialen Marktwirtschaft« mit anderen, mehr durch Interventionismus, Inflationismus und sektoraler Investitionslenkung beeinflussten Wirtschaftssystemen die Probleme der Böhm'schen »Theorie der Wirtschaftsverfassung« grundlegend verändern.

Ein zentrales rechtliches Ordnungsproblem eines jeden föderal organisierten Gemeinsamen Marktes — die Zuordnung einzelstaatlicher Regelungsgewalt zu den föderalen Prinzipien eines freien Warenverkehrs — untersucht die Dissertation von Roth an Hand eines Vergleichs der »Problemstellung in der EWG« (S. 11–57) mit den Regelungen des »Gemeinsamen Marktes« in den USA und den dort über 150jährigen Rechtsprechungs-Erfahrungen (S. 59–312). Die Abgrenzungsprobleme zwischen den europarechtlichen Liberalisierungspflichten für Zölle und Abgaben gleicher Wirkung (Art. 12 ff. EWG-Vertrag), Mengenbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung (Art. 30 ff.), staatlichen Handelsmonopolen (Art. 37), staatlichen Beihilfen (Art. 92 ff.) und steuerlichen Diskriminierungen (Art. 95 ff.) einerseits und den fortbestehenden einzelstaatlichen Regelungskompetenzen für eine »Sozialschutzpolitik« andererseits erörtert Verf. am Beispiel der in der Rechtspraxis der Gemeinschaftsorgane entwickelten Auslegungskriterien für »Maßnahmen gleicher Wirkung«, für die Ausnahmevorschrift des Art. 36 (nationale handelshemmende Maßnahmen aus Gründen des *ordre public*) sowie des Verhältnisses zwischen Liberalisierungspflichten und ergänzender Rechtsangleichung gemäß Art. 100. Bei der anschließenden Darstellung der »Handelshemmnisse in den USA« (S. 59–86) sieht Verf. »die

amerikanischen Staaten, jedenfalls auf dem industriellen Sektor, nur mehr bedingt als einflußreiche, den zwischenstaatlichen Warenverkehr beeinflussende Faktoren an« (S. 86), obgleich sie »eine umfassende Regelungskompetenz auf allen Sachgebieten der Wirtschaft und des Handels (haben), soweit nicht Bundesgesetze die Materie abschließend regeln« (S. 313). Da »die Verfassung keine klaren Anweisungen (gibt), wie der Konflikt von staatlicher Regierungsgewalt und Zielen des freien Warenverkehrs zu lösen ist« (S. 87 ff., 97), und auch die in der Rechtsprechung des Supreme Court entwickelten Doktrinen (vgl. S. 99–161) »nicht entscheidungsleitende Funktion hatten, sondern das Ergebnis von zumeist undiskutiert gebliebenen Wertungen im Einzelfall waren« (S. 161), legt Roth den Schwerpunkt seiner Arbeit auf eine detaillierte Übersicht über die für die Schaffung und Erhaltung des amerikanischen Gemeinsamen Marktes verdienstvolle Rechtsprechung des Supreme Court zu den vielfältigen handels-hemmenden Ausfuhr-, Einfuhr- und Transitregelungen der Staaten (S. 163–312). Bei den »Ergebnissen, Implikationen und Folgerungen« (S. 313–339) folgert Verf. aus »den Erfahrungen der amerikanischen Rechtsprechung, daß föderale Konflikte in einem Gemeinsamen Markt nicht durch bloße Formeln gesteuert werden sollten, sondern daß es darum gehen muß, die entscheidenden Wertungen, ihre Grundlagen und Legitimationen offenzulegen und zu legitimieren« (S. 339). Für diese pragmatische Bewertung z. B. der Erforderlichkeit einzelstaatlicher Handelshemmnisse für den freien Warenverkehr enthält die von Roth aufgearbeitete Fülle der amerikanischen Rechtsprechung trotz des »grundsätzlich andere(n) – nicht wettbewerbsorientierte(n) – Ansatzes in der Rechtsprechung des Supreme Court« (S. 57) und trotz aller sonstigen großen Unterschiede zwischen dem europäischen und dem amerikanischen Gemeinsamen Markt zahlreiche wertvolle Anregungen.

Die unter dem Titel »Die sichtbare Hand des Rechts« veröffentlichte Sammlung von 8 Aufsätzen des Böhm-Schülers Mestmäcker über das Verhältnis von Rechtsordnung und Wirtschaftssystem, über multinationale Unternehmen, Mitbestimmung, Vermögensverteilung, Presserecht, Wettbewerbsrecht und »Ordnungspolitik« (definiert als »Versuch, die Voraussetzungen, Notwendigkeiten und Grenzen der Staatstätigkeit in Übereinstimmung mit der Eigengesetzlichkeit der Marktwirtschaft zu bestimmen«, S. 175) enthält eine Auswahl aus der insgesamt 33 Aufsätze von Mestmäcker umfassenden Veröffentlichung »Recht und ökonomisches Gesetz«. Hauptthema ist – ebenso wie in den Arbeiten von Böhm – die rechtliche Gestaltbarkeit der Wirtschaftsordnung, insbds. »die strukturelle Entsprechung von marktwirtschaftlichem System und Privatrechtsordnung als Grundlage einer Wirtschaftsverfassung« (S. 13), und die Frage, »welchen Beitrag das Recht in Industriegesellschaften leisten kann, die gleiche Freiheit der Bürger und die Unabhängigkeit des Staates gegen wirtschaftliche und gesellschaftliche Macht zu verteidigen« (Recht und ökonomisches Gesetz, S. 8). Jedoch werden – stärker als in den Arbeiten von Böhm – auch die »wirtschaftsverfassungsrechtlichen Errungenschaften der EWG« (S. 25) berücksichtigt (nach Mestmäcker »enthält der EWG-Vertrag eine Wirtschaftsverfassung«, S. 23, was neuerdings eindrücklich von Zuleeg begründet worden ist, in: Wirtschafts- und gesell-

schaftspolitische Ordnungsprobleme der EG [1978], S. 73–100). Böhm's These von der Wirtschaftsverfassung wird plastisch dargestellt als »Versuch, das Lehrgebäude der klassischen Wirtschaftsphilosophie aus der Sprache der Nationalökonomie in die Sprache des Rechts zu übersetzen« (S. 27). Wichtig ist die Feststellung, daß »selbst bei größter Vielfalt von hoheitlichen Marktordnungen, Subventionen, Zugangsbeschränkungen oder erlaubten Kartellen, die Koordination der partiellen staatlichen oder privaten Pläne mit der übrigen Wirtschaft dem Markt überlassen« bleibt (S. 57) und sich daher »mit Hilfe der vom Gesetzgeber in Konkurrenz zur Verkehrswirtschaft geschaffenen staatlichen oder kollektiven Planbereiche . . . die Wirtschaftsverfassung nicht quantitativ widerlegen« läßt (S. 58). Die weltwirtschaftliche Bedeutung der multinationalen Unternehmen zeigt jedoch auch, »wie weit wir von einer Wirklichkeit entfernt sind, in der man die Unternehmen einer politisch neutralen Gesellschaft zuordnen kann, welche nach den Regeln des Privatrechts in prinzipieller Unabhängigkeit vom Staat existiert« (S. 65). Die fortschreitende »politisch unkontrollierte Symbiose von Staat und Wirtschaft« (S. 141) wertet Verf. als Zeichen für einen national und international zunehmenden Neomerkantilismus. — Neben den oben zitierten Aufsätzen enthält der Sammelband »Recht und ökonomisches Gesetz« weitere 25 Aufsätze des Verf. insbsd. zu Fragen der Mitbestimmung, der Meinungsfreiheit, des Wettbewerbs- und Gesellschaftsrechts.

Während Eucken und Böhm den Begriff der »Wirtschaftsverfassung« dezisionistisch als »die Gesamtentscheidung über die Ordnung des Wirtschaftslebens eines Gemeinwesens« definieren und nicht auf die formellen Verfassungsrechtsnormen zur Wirtschaftsordnung beschränken, lehnt Liesegang's neue Darstellung der »verfassungsrechtlichen Ordnung der Wirtschaft« den Begriff »Wirtschaftsverfassung« mit Recht als mehrdeutig und rechtlich unklar ab (S. 4–6). Entsprechend diesem normativ-interpretativem Problemansatz mit dem Ziel, »die prinzipiellen Aspekte der verfassungsrechtlichen Determinanten im Bereich der Wirtschaftsordnung hervorzuheben« (S. 8), legt Verf. zunächst die »verfassungstheoretische(n) und methodische(n) Grundlagen« (S. 9–41) seiner Arbeit dar, wobei er im wesentlichen der Verfassungs(interpretations)theorie der »Freiburger Schule« (Hesse, Ehmke, F. Müller, Häberle) folgt und die Möglichkeit eines Bedeutungswandels von Verfassungsnormen infolge von Veränderungen des »Normbereichs« sowie die inhaltliche Offenheit und Einheit der Verfassung auch in Fragen der Wirtschaftsordnung betont. Im Hauptteil betr. »Der verfassungsrechtliche Rahmen der Wirtschaftsordnung« (S. 42–240) folgert Verf. aus der Zusammenschau der »rein objektiven Gewährleistungen« (Art. 20 I: Sozialstaatsprinzip; Art. 109 II: Pflicht zur Wahrung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts; Art. 2, 104, 117 EWG-Vertrag; die Gesetzgebungskompetenzen in Art. 73 und 74 GG; Art. 91a I: Gemeinschaftsaufgaben; Art. 104a IV: Finanzausgleich; Art. 72 II, 106 III: Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit), »daß die Wirtschaftspolitik in vielfältiger Weise durch das Grundgesetz normativ eingebunden ist« (S. 76) und »die Befugnis zur Wirtschaftslenkung im weitesten Sinne . . . weit über die nach liberaler Vorstellung bestehende Ordnungsaufgabe und partielle Aufsichtsbefugnis des Staates hinaus-

geht« (S. 78). Bei der anschließenden Darstellung von »Einfluß und Bedeutung der Grundrechte in Bezug auf die Arbeits- und Wirtschaftsordnung« (S. 80–240) betont Verf. die »Garantenstellung des sozialen Rechtsstaates für die Umsetzung des grundrechtlichen Wertesystems in die Verfassungswirklichkeit« (S. 97 ff., »Freiheit durch den Staat« z. B. mittels Investitionsprogrammen und Subventionen, allerdings »in Anbetracht der menschlichen Selbstverwirklichungsgarantie in Art. 1 I grundsätzlich (als) Hilfe zur Selbsthilfe«) sowie die »Multifunktionalität der Grundrechte« als Abwehrrechte, institutionelle Garantien, Verfassungsaufträge und Staatszielbestimmungen. Aus den Grundrechten in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip werden staatliche Pflichten u. a. zur Aufrechterhaltung einer intakten Wettbewerbsordnung (S. 150, 185 f., 237), zur Sozialgestaltung (S. 153 ff.), Schranken und Determinanten der Wirtschaftslenkung (S. 165 ff.) und »Grundrechtsgesetzgebung« (S. 171) u. a. für eine »dezentrale Ordnung der Wirtschaft« (S. 238 ff.) abgeleitet.

Die eindrucksvoll gründliche Dissertation von Schmidt-Preuß untersucht die verfassungsrechtliche Zulässigkeit staatlicher Lohn- und Preisdirigismen (LPD), die bislang in fast sämtlichen westlichen Industrieländern mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland angewendet wurden, vor dem Hintergrund der wirtschaftswissenschaftlichen Inflationstheorie (Kptl. 1) und des amerikanischen Preisstabilisierungsprogramms 1971–1974 (Kptl. 2) an Hand sehr subtiler, überzeugender Abwägungen zwischen der mit LPD angestrebten Preisstabilität, die als »verfassungsrechtlich überragendes Gemeinschaftsgut« (im Sinne der Stufentheorie des Bundesverfassungsgerichts) nachgewiesen wird, und den verfassungsrechtlichen Garantien des Eigentums, der Berufs-, Vertragsfreiheit, Tarifautonomie und des Gleichheitssatzes, in welche LPD nur in den Grenzen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit eingreifen dürfen. Nur nach voller Ausschöpfung des herkömmlichen Instrumentariums der Stabilitätspolitik (Fiskal-, Geld-, Außenwirtschaftspolitik, *moral suasion* gemäß § 3 Stabilitätsgesetz) und »nur unter extrem restriktiv zu handhabenden Bedingungen kann im Einzelfall die verfassungsrechtliche Qualifikation der Erforderlichkeit von LPD nicht schlechthin verneint werden« (S. 254, 256, z. B. Notwendigkeit von Härteklauseln und Ausnahmegenehmigungen bei Unternehmensgefährdungen). Eine einwandfreie bundesgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von LPD auf dem Verordnungswege müßte erst noch gemäß Art. 74 Nr. 11 GG geschaffen werden (S. 233 ff.). Auch die bundesstaatlichen und gemeinschaftsrechtlichen Grenzen für LPD sind zu beachten (S. 242–250).

E. U. Petersmann, Bonn

**Zayas, Alfred M. de: Die Anglo-Amerikaner und die Vertreibung der Deutschen.** Vorgeschichte, Verlauf, Folgen. Mit einem Vorwort von Robert Murphy. München: Beck (1978). 3. Aufl. 300 S. DM 24.— brosch.

Der Titel des ursprünglich englischen Werkes enthält noch die Worte »Nemesis at Potsdam«; er versucht, dem angelsächsischen Leser verständlich zu machen, daß seine Vertreter damals am Kriegsende halb unwillig, teils getäuscht und teils aus Unkenntnis der Verhältnisse an der Vertreibung aus den ostdeutschen Gebieten mitschuldig geworden sind. Die Vorgänge sind keineswegs unbekannt

gewesen, aber es ist nützlich, daß ein Nicht-Deutscher das dies- und jenseits gesammelte Material zusammenfaßt. Die vorliegende Darstellung ist eher historisch-diplomatisch, und einige eindrucksvolle Bilddokumente unterstreichen wirksam das Gesagte.

Der Verfasser läßt keinen Zweifel, daß er die Vertreibung und die Haltung der Teilnehmer an der Potsdamer Erklärung mißbilligt; er versäumt denn auch nicht, gerade aus deren Kreisen die Stimmen der Kritik und der Enttäuschung anzuführen. Hinzu kommt, daß er in Deutschland an dem Werk gearbeitet und das umfangreiche Material gesichtet hat, das hier zusammengebracht worden ist und leider amtlicherseits quasi unter Verschuß gehalten bleibt.

Die völkerrechtliche Seite der Vertreibung kommt in dieser Darstellung etwas zu kurz, obwohl der Verfasser durchaus mit ihr vertraut ist. Das zeigt sein Aufsatz "International Law and Mass Population Transfers", *Harvard International Law Journal*, Bd. 16 (1975), S. 207-258, der die Vertreibungen verschiedener Art unter dem Gesamtaspekt behandelt.

In der vorliegenden Schrift hätte man z. B. anbringen können, daß die Vertreibungen dem positiven Recht der HLKO zuwiderließen; denn ihr Verbot ist in Art. 43 enthalten, wie die Verhandlungen der Zweiten Haager Konferenz, 2. Ausschuß, 1. Unterausschuß, 3. Sitzung zeigen. Der Verfasser zitiert weiter einen amerikanischen Abgeordneten, der die Vertreibungen als Genocid gebrandmarkt hat; es stellt sich also die Frage, was aus dem Genocidverbot als zwingendem Völkerrecht folgt, das ja auch Bedeutung für Situationen besitzt, die vor Entstehung der neuen Norm des *ius cogens* geschaffen wurden (Art. 71 Abs. 2 (b) der Wiener Vertragsrechtskonvention).

Das Werk erörtert die Vertreibung der Deutschen nicht nur als Untat gegen die einzelnen Betroffenen, sondern auch hinsichtlich des Status der betroffenen Gebiete; hierbei wird die Sudetenfragen angeschnitten, in einem Exkurs über »Frieden ohne Friedensvertrag« ist die Verwirrung über den Status und die legalen Grenzen Deutschlands behandelt, und auch die Unklarheiten der Ostverträge und des Helsinki-Papiers kommen zur Sprache. Auch dies konnte nur gestreift werden; man hat zu hoffen, daß das Werk, besonders die englische Urfassung, in der Welt draußen an ein Problem erinnert, das keineswegs beerdigt ist, und daß andere angeregt werden, seinen Verzweigungen nachzugehen.

F. Münch

**Ziccardi Capoldo, Giuliana: Le situazione territoriali illegittime nel diritto internazionale.** (Napoli): Editoriale Scientifica (1977). 142 S. (Ricerche giuridiche, 9). L. 5.000 brosch.

Das Anliegen dieses Buches ist, die Nichtanerkennung völkerrechtswidrig zustandegemkommener territorialer Situationen im Sinne einer Sanktion zu erfassen. Ausgangspunkt ist die Stimson-Doktrin und ihre Übernahme durch den Völkerbund. Die Politik der Vereinten Nationen hat hierauf aufgebaut; die einschlägigen Fälle Naher Osten (israelische Besetzung seit 1967), Süd-Rhodesien (seit 1965), Namibia (seit 1970) und Transkei (seit 1976) werden kurz und prägnant erörtert. Ziccardi Capoldo lehnt die in diesem Zusammenhang von den Vereinten Nationen vertretene Theorie der Nichtigkeit rechtswidriger

Situationen zu Recht ab, meint freilich auch, daß die zunehmende Verrechtlichung der Anerkennungsproblematik die Rolle des Effektivitätsprinzips stark herabgemindert hat. Man hätte hier vielleicht nuanciertere Aussagen gewünscht. Insgesamt ist das Buch eine Bereicherung der völkerrechtlichen Literatur, da es sich mit Umsicht und Gründlichkeit eines Themas annimmt, das zunehmend in einer sich verfestigenden organisierten Staatengemeinschaft an Bedeutung gewinnen wird.

Eckart Klein